

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

176. Sitzung, Montag, 31. August 1998, 8.15 Uhr

Vorsitz: Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen
I.	Millenungen

- Antworten auf Anfragen
 - Gutsbetrieb der Klinik Rheinau KR-Nr. 211/1998...... Seite 13097
 - Einheimischentarife KR-Nr. 213/1998...... Seite 13100
 - Anfrage Hepatitis-B-Impfung KR-Nr. 273/1998..... Seite 13104
- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 13107
- Wahl von Spezialkommissionen Seite 13107

2. Wahl eines Mitgliedes der Finanzkommission

für die zurückgetretene Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon)

(Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 24. August 1998)

KR-Nr. 299/1998...... Seite 13110

3. Wahl eines Mitgliedes der Redaktionskommission

für die aus dem Rat ausgeschiedene Irene Enderli (SVP, Affoltern a. A.)

(Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 24. August 1998)

KR-Nr. 300/1998..... Seite 13110

4.	Wahl eines Mitgliedes der Justizverwaltungskom- mission
	für den zurückgetretenen Dr. Kurt Sintzel (CVP, Zollikon)
	(Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 24. August 1998)
	KR-Nr. 301/1998 Seite 13111
5.	Gesetz über die Wahl von teilamtlichen Mitgliedern der Gerichte
	Antrag des Regierungsrates vom 26. November 1997 und geänderter Antrag der Kommission vom 23. April 1998) 3617 a
6.	Einzelinitiative KR-Nr. 355/1995 betreffend Änderung des Gemeindegesetzes
	(Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 1997 und geänderter Antrag der Kommission auf nicht definitive Unterstützung vom 14. Mai 1998) 3619 <i>Seite</i> 13129
7.	Gesetz über die Offenlegung von Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern
	(Antrag des Regierungsrates vom 21. Januar 1998 und
	geänderter Antrag der Justizverwaltungskommission
	vom 18. Mai 1998) 3624 a Seite 13137
8.	Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung vom 18. April 1869
	(Antrag des Regierungsrates vom 3. Dezember 1997
	und geänderter Antrag der Kommission vom 12. Mai
	1998) 3618 a
Ve	rschiedenes Seite 74
	 Fraktions- oder persönliche Erklärungen
	 Erklärung der LdU-Fraktion betreffend Tanklast- wagenunfall auf der Zürcher Westtangente Seite 13128

13097

Geschäftsordnung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Gutsbetrieb der Klinik Rheinau KR-Nr. 211/1998

Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim) hat am 8. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Bezüglich der Umsetzung der Verträge und des Betriebs des Gutsbetriebes Rheinau durch die Stiftung «Fintan» gibt es immer wieder Informationen und Gerüchte, die klarzustellen sind. Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Seit dem 1. April ist die Stiftung «Fintan» Pächterin des Gutsbetriebes. Trifft es zu, dass das von der Stiftung zu übernehmende Inventar schon dreimal geschätzt werden musste, weil die Stiftung die Schätzung nicht anerkennen will?
- 2. Wenn ja, wie hoch war die erste Schätzung? Zu welchem Wert kann der Kanton nun das Inventar abtreten?
- 3. Hat der Kanton bei Pachtantritt eine Zahlung (evtl. Teilzahlung) für das Pächterinventar erhalten? Ist das Pächterinventar zum heutigen Zeitpunkt vollumfänglich bezahlt? Wenn nein, warum nicht?
- 4. Zum Betreiberteam der Stiftung «Fintan» gehört auch der kantonale Bioberater Fredi Strasser. Er soll gemäss Informationen der Stiftung den Bereich Rebbau leiten. Daneben bewirtschaftet Herr Strasser seinen eigenen Bio-Rebbaubetrieb von rund 2,5 ha. Ist die Anstellung von Herrn Strasser als kantonaler Bio-Berater noch gerechtfertigt? Wer überprüft und gewährleistet, dass während der bezahlten Arbeitszeit tatsächlich nur Leistungen für den Kanton erbracht werden? Falls Herr Strasser nur noch teilzeitlich für den Kanton arbeitet: Ist der Bedarf an Bio-Beratung zurückgegangen, oder war gar nie ein Bedarf nach einer vollen Stelle vorhanden?
- 5. Die Stiftung «Fintan» will gemäss eigener Aussage auch Ausbildung im Bio-Landbau betreiben. Ist es zulässig, dass ein Beamter seinen Wissensvorsprung aus der kantonalen Tätigkeit in einer privaten

- Schule, die eine Konkurrenz für den Kanton darstellt, einsetzen kann?
- 6. Der Regierungsrat hat bei der Verpachtung einen Teil der Betriebsfläche dem Strassenbaufonds zugewiesen. Für welche konkreten oder eventuellen Strassenbauprojekte ist das Land vorgesehen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt: Am 31. März 1998 wurde der Gutsbetrieb Rheinau der Stiftung Fintan als Pächterin übergeben. Im Pachtvertrag vom 2. März 1998 hat sich die Pächterin zur käuflichen Übernahme des gesamten lebenden und toten Inventars verpflichtet, einschliesslich aller Vorräte und Handelsprodukte. Die Übernahme hat zu Verkehrswerten zu erfolgen.

Die von der Psychiatrischen Klinik Rheinau beim Schweizerischen Bauernverband (SBV), Brugg, in Auftrag gegebene Schätzung bezifferte den Wert des Inventars ohne Bäume, Feldsaat und Rebstöcke auf Fr. 1256625. Dieser Wert wurde von der Stiftung nicht akzeptiert, weil er mehrheitlich auf Nutzwerten beruhte (Anschaffungspreise abzüglich Amortisationen) und nicht wie vereinbart auf Marktwerten. Darauf beauftragte die Stiftung Fachleute der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau (LBL) und der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof mit der Überprüfung des SBV-Gutachtens. Die durch diese Fachleute stichprobeweise ermittelten Werte waren deutlich tiefer und konnten von der Klinik nicht akzeptiert werden. Deshalb wurde zwischen den Parteien vereinbart, das Amt für Landschaft und Natur zu beauftragen, eine unabhängige Schätzung in Auftrag zu geben, wobei sich beide Parteien verpflichteten, diese Schätzung zu akzeptieren. Den Auftrag erhielt das Büro André Hug, Landwirtschaftliche Beratungen, Uetikon a.S. Nach der neuen Schätzung vom 28. Mai 1998 beträgt der Verkehrswert des Inventars Fr. 1'022'544. Diese Summe beglich die Stiftung Fintan im Umfange von Fr. 22'544 durch Verrechnung mit einer anerkannten Gegenforderung wegen Verspätung in der Bereitstellung des Milchkontingentes sowie mit einer Barzahlung von Fr. 1'000'000.

Seit 1984 besteht an der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof eine Beratungsstelle für Bio-Landbau, für die Hauptlehrer Alfred Strasser zuständig ist. Er erteilt Fachunterricht und Übungen in Futterbau sowie in Bio-Landbau auf Stufe Landwirtschaftsschule, Betriebsleiterschule und Technikerschule. Weiter leitet er den Kurs über Biologischen Landbau, führt Exkursionen und Demonstrationen durch, überprüft Gesuche für Umstellungsbeiträge und liefert dem Amt für Landschaft und Natur und den landwirtschaftlichen Schulen Fachinformationen. In § 168 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 sind die Aufgaben in den Bereichen Beratung, Weiterbildung und Praxisversuche verankert.

Durch die eidgenössischen und kantonalen Fördermassnahmen, die verstärkte Marktnachfrage sowie die wachsende Zahl der Biobetriebe nahm der Beratungsaufwand überproportional zu.

Seit 1997 bietet der Kanton Kurse zur Weiterbildung zum Biolandexperten (BEX) an. Damit wird dem Mittelbau der Natur- und Ernährungsberufe eine Chance für eine Höherqualifikation geboten. Die Entwicklung dieser neuen Lehrgänge und der zusätzliche Unterricht führten bei den Lehrern am Strickhof und besonders auch bei A.Strasser zu starken Mehrbelastungen.

Alle staatlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch jene der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof, haben ihre Arbeitszeiten und Abwesenheiten in einer persönlichen Zeitbuchhaltung auszuweisen. Die Vorgesetzten können jederzeit Einblick in diese Zeitbuchhaltung nehmen und bestätigen monatlich die Kenntnisnahme mittels Visum.

Der Rebberg von A. Strasser wird hauptsächlich von Familienmitgliedern und einer saisonalen Arbeitskraft bewirtschaftet. Die Volkswirtschaftsdirektion hat A. Strasser 1990 für seine Tätigkeit eine Bewilligung zur Nebenbeschäftigung erteilt. Bei Landwirtschaftslehrern wird eine Nebenbeschäftigung in der praktischen Landwirtschaft für einen praxisnahen Unterricht begrüsst, solange dadurch die staatliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund des beruflichen Engagements in der Stiftung Fintan wird das Anstellungsverhältnis mit A. Strasser auf das Schuljahr 1998/99 stark reduziert und neu festgelegt. Als Berater wird er nicht mehr tätig sein. Aufgrund des grossen fachlichen und methodischen Wissens ist der Strickhof aber weiterhin an seiner Lehrund Expertentätigkeit interessiert. Nach wie vor besteht ein unverminderter Bedarf an Bio-Beratung. Durch den Ausfall von A. Strasser verschärft sich das Problem, die Bio-Beratung weiterhin bedarfsgerecht leisten und die zunehmenden Vollzugsaufgaben im Bio-Landbau (Kontrollen, administrativer Aufwand im Zusammenhang mit den biospezifischen Direktzahlungen, Umstellbeiträge des Kantons) erfüllen zu können. Im übrigen kennt das öffentliche Dienstrecht kein Konkurrenzverbot, das es den Beamten und Angestellten verbieten würde, das erworbene Berufswissen im privaten Bereich einzusetzen.

Mit Beschluss vom 18. März 1998 hat der Regierungsrat den gesamten Gutsbetrieb dem Finanzvermögen zugewiesen. Eine Teilfläche von rund 25 ha wurde der Stiftung nicht verpachtet, sondern ihr lediglich zum Gebrauch überlassen. Über dieses Kulturland kann der Staat zur Leistung von Realersatz unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr verfügen. Demnächst sollen davon rund vier Hektaren Kulturland an einen Selbstbewirtschafter zu Eigentum abgetreten werden, der

seinerseits für Zwecke des Naturschutzes Land abgeben musste. Zurzeit liegen keine weiteren konkreten Realersatzbegehren vor. Längerfristig wäre die Verwendung eines Teils der Restfläche als Realersatz für eine allfällige Erweiterung der N4 im Weinland auf vier Spuren denkbar.

Einheimischentarife KR-Nr. 213/1998

Balz Hösly (FDP, Zürich) hat am 8. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Es gibt im Kanton Zürich zahlreiche Angebote und Dienstleistungen im kulturellen, Bildungs-, Beratungs- und Infrastrukturbereich, die auch nicht im Kanton Zürich wohnhaften Personen zugänglich sind. Der Kanton Zürich finanziert bzw. subventioniert viele dieser Einrichtungen ganz oder zumindest teilweise. Aus Sicht der Zürcher Steuerpflichtigen ist es unbefriedigend, wenn nicht im Kanton wohnhafte Personen diese Angebote benützen können, ohne die dadurch verursachten vollen Kosten ihrer Benutzung tragen zu müssen. Der Vorteil, den Zürich aus dem Betrieb und Unterhalt dieser Einrichtungen haben könnte, wird so wesentlich herabgesetzt, wenn nicht sogar zur übermässigen Belastung. Die umliegenden Kantone vertrauen auf die Zürcher Infrastrukturen und Angebote und verzichten auf den Betrieb eigener Einrichtungen. Sie profitieren dadurch gleich doppelt: die Nähe zu Zürich garantiert ihren Einwohnerinnen und Einwohnern optimale Dienstleistungen und Angebote und sichert ihnen gleichzeitig günstige Steuern – auf Kosten des Kantons Zürich!

Es hat sich immer wieder die Frage gestellt, ob mit einer die Vollkosten berücksichtigenden Gebührenpolitik bzw. mit Pauschalentschädigungsvereinbarungen dieser ungerechten Besserstellung der ausserkantonal wohnhaften Benutzerinnen und Benutzer der Zürcher Einrichtungen der Riegel geschoben werden kann.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Ist es sinnvoll und machbar, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche die kantonal finanzierten und/oder subventionierten Dienstleistungen, Angebote und Infrastrukturen ganz oder teilweise mit einem Gebührenzuschlag für ausserkantonal wohnhafte Benutzerinnen und Benutzer versehen?
- 2. Kann der Regierungsrat die Zürcher Steuerzahler auf andere Weise in den Genuss von «Einheimischentarifen» kommen lassen, um ihre heute nur theoretisch vorhandenen Standortvorteile ausnutzen zu können?

- 3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, mit den Nachbarkantonen eine Pauschalentschädigungsregelung auszuhandeln zur Abgeltung der von Zürich finanzierten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Nachbarkantone mitbenutzten Dienstleistungen und Angebote?
- 4. Gibt es einen Konflikt zwischen den vorgenannten Anliegen und den Zielen der Standortförderung?
- 5. Wie sind die vorgenannten Anliegen im Rahmen des Projektes «Neuer Bundesfinanzausgleich» zu beurteilen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt: Die Anfrage ist sehr weit gefasst und betrifft alle kantonalen und alle subventionierten Leistungen. Diese Leistungen sollen durch Benutzerinnen und Benutzer aus anderen Kantonen oder diese Kantone ganz oder teilweise finanziert werden.

Zum gleichen Thema hat der Kantonsrat mit KR-Nr. 38/1997 am 23. Juni 1997 ein Postulat überwiesen, das vom Regierungsrat einen Bericht über die zentralörtlichen Leistungen des Kantons Zürich und deren Abgeltung verlangt. Dieser Bericht ist zurzeit in Bearbeitung, Ergebnisse liegen noch keine vor. Die zur Diskussion gestellten Lasten können deshalb noch nicht beziffert werden.

Gebührenzuschläge auf zürcherische Leistungen für Nutzerinnen und Nutzer aus anderen Kantonen bestehen in einigen Bereichen bereits heute, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- In sämtlichen staatlichen und staatsbeitragsberechtigten Krankenhäusern des Kantons Zürich werden von den ausserkantonalen Patientinnen und Patienten vollkostendeckende Gebühren erhoben. Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung mit Wohnsitz im Kanton Zürich dagegen bezahlen im Grundsatz nur 50% der anrechenbaren Betriebskosten.
- Im Schulbereich entrichten Einwohner anderer Kantone in vielen Fällen höhere Schulgelder. So haben in den Mittelschulen Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz ein Schulgeld von derzeit Fr. 5800 pro Jahr zu zahlen, das allerdings nur einen Drittel der Betriebskosten deckt.
- Das Technorama Winterthur verlangt für Schulklassen aus anderen Kantonen im Vergleich zu Zürcher Schulklassen höhere Eintrittspreise.

In anderen Bereichen hingegen erscheinen Gebührenzuschläge oder Einheimischentarife nicht sinnvoll, rechtlich ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand machbar, wie folgende Beispiele zeigen:

- Bei den vom Kanton subventionierten Kulturinstitutionen und beim Zoo ist eine Erhöhung der Eintrittspreise für das ausserkantonale Publikum in der Praxis nicht durchführbar. Kontrollen bezüglich des Wohnsitzes – an der Kasse und beim Eintritt – könnten nur mit einer massiven Personalaufstockung durchgeführt werden und wären alles andere als kundenfreundlich.
- Im Strassenverkehr finanziert der Kanton den Strassenbau und -unterhalt mit der kantonalen Motorfahrzeugsteuer und die Verkehrspolizei mit allgemeinen Staatsmitteln. Gemäss Art. 37 Abs. 2 der Bundesverfassung dürfen für den Verkehr auf Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, keine Gebühren erhoben werden.
- Im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr sind Tarifzuschläge für ausserkantonale Benützerinnen und Benützer praktisch nicht durchzusetzen. Ein derartiger Zuschlag könnte nur auf persönlichen Monats- und Jahresabonnementen erhoben werden. Fahrten, die ausserhalb des Gebietes des Zürcher Verkehrsverbundes beginnen oder enden, werden nach dem nationalen Preissystem tarifiert. Auch das neue Eisenbahngesetz sieht keine Lastenabgeltung zwischen den Kantonen vor. Hinzu kommt, dass die Erreichbarkeit des Kantons Zürich für die Standortqualität mitentscheidend ist. Durch die gute und günstige Verkehrserschliessung erstreckt sich der Wirtschaftsraum weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Einwohnerinnen und Einwohner der Nachbarkantone sind willkommene Arbeitskräfte, Geschäftsreisende und Touristen.

Ob eine Preisdifferenzierung zwischen Nutzerinnen und Nutzern aus dem Kanton Zürich einerseits und anderen Kantonen anderseits sinnvoll und technisch machbar ist, muss deshalb im Einzelfall abgeklärt werden. Darüber hinaus sind jedoch auch wirtschaftliche und politische Aspekte zu beachten. So helfen ausserkantonale Besucherinnen und Besucher, die Auslastung der Zürcher Angebote und damit das finanzielle Ergebnis zu verbessern. Im Falle von Preiserhöhungen oder Preisdifferenzierungen zulasten von Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Kantone muss mit Einnahmenausfällen gerechnet werden. Zudem sind Gegenmassnahmen anderer Kantone nicht auszuschliessen; auch Zürcherinnen und Zürcher nehmen subventionierte Angebote anderer Kantone in Anspruch.

Erfolgversprechender erscheinen Vereinbarungen über einen Lastenausgleich mit den Kantonen, die von den zentralörtlichen Leistungen des Kantons Zürich profitieren. Auch dazu bestehen bereits Beispiele:

- Das Opernhaus Zürich versucht, die umliegenden Kantone zu regelmässigen Beiträgen zu bewegen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat kürzlich beschlossen, der Opernhaus Zürich AG, dem Schauspielhaus Zürich, der Tonhalle-Gesellschaft sowie dem Theater am Neumarkt in Zürich für die Spielzeiten 1998/99 und 1999/2000 jährlich einen (nicht kostendeckenden) Beitrag von insgesamt Fr. 830'000 auszurichten. Derzeit prüfen auch die Kantonsregierungen anderer Nachbarkantone ein solches Beitragsgesuch.
- Die ab 1. Januar 1999 geltende interkantonale Universitätsvereinbarung (Genehmigung durch Kantonsrat noch ausstehend) hat den Zweck, den Angehörigen aller Kantone den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten zu sichern sowie die Kosten der universitären Ausbildung angemessen unter den Kantonen zu verteilen. Die interkantonale Universitätsvereinbarung gewährt dem Kanton Zürich jedoch keine vollständige Abgeltung aller seiner Aufwendungen, weil nicht nur Kosten, sondern auch Standortvorteile berücksichtigt sind. So zieht die Universität Zürich wirtschaftliche Aktivitäten an, die ein höheres Steuersubstrat zur Folge haben. Innovative Unternehmen siedeln sich in der Umgebung an und schaffen Arbeitsplätze. Dozenten, administratives Personal, Studentinnen und Studenten tätigen in der Region Ausgaben und generieren in der Folge neue Ausgaben (Multiplikatoreffekte). Hochschulen vergeben Aufträge an Unternehmen aus der Region. Zahlreiche aus anderen Kantonen stammende Studierende der Universität Zürich wohnen und arbeiten im Kanton Zürich.

Mit dem Projekt «Neuer Bundesfinanzausgleich» soll der interkantonale Lastenausgleich institutionalisiert werden. Als Ausgleichszahlungen sind Global- oder Pauschalbeträge vorgesehen. Die Nachbarkantone erhalten im Gegenzug ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der Leistungen. Die interkantonale Zusammenarbeit wird so verstärkt. Gebührenzuschläge für ausserkantonal wohnhafte Benutzerinnen und Benutzer sowie Einheimischentarife würden für das Projekt des Neuen Finanzausgleichs ein gefährliches Störmanöver darstellen und die Institutionalisierung des interkantonalen Lastenausgleichs gefährden.

Der Kanton Zürich ist trotz finanzpolitischer Schwierigkeiten nach wie vor weltweit eine der reichsten Regionen. Eine generelle Einführung von Gebührenzuschlägen auf zürcherischen Leistungen für

Nutzerinnen und Nutzer aus anderen Kantonen oder von Einheimischentarifen dürfte sich negativ auf das Ansehen des Kantons auswirken und ist deshalb abzulehnen.

Anfrage Hepatitis-B-Impfung KR-Nr. 273/1998

Crista D. Weisshaupt (SP, Uster) und Anna Guler (SP, Zürich) haben am 6. Juli 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesamt für Gesundheitswesen hat anfangs Jahr die Empfehlung herausgegeben, Jugendliche im Alter zwischen 11 und 15 Jahren generell gegen Hepatitis-B zu impfen. Bis heute, d.h. Mitte 1998, sind anscheinend im Kanton Zürich keine Impfungen durchgeführt worden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie weit sind die Vorbereitungsarbeiten für eine organisierte Impfaktion gediehen, bzw. wie sieht der «Fahrplan» aus?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, die Impfungen ungeachtet der finanziellen Abklärungen bzw. Unklarheiten sofort durchzuführen und die Empfehlung des Bundesamt für Gesundheit zu erfüllen?
- 3. Welchen organisatorischen Weg gedenkt der Regierungsrat für diese Impfaktion einzuschlagen? Ist er bereit, den vermutlich finanziell günstigsten und effizientesten Weg zu begehen, nämlich die Impfungen durch die Schulärzte vornehmen zu lassen?

Für die Beanwortung unserer Fragen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Mit Einführung der neuen Krankenversicherungsgesetzgebung auf den 1. Januar 1996 sind die Versicherer für die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Impfungen leistungspflichtig geworden. Dementsprechend hat neben den anderen Kantonen auch der Kanton Zürich seine bisherigen Zahlungsleistungen an die impfende Ärzteschaft eingestellt und die entsprechende Verordnung geändert. Verblieben in der Zahlungspflicht des Kantons sind als Ausnahme die Aufwendungen für die Impfungen und Umgebungsabklärungen bei Tuberkulose sowie für die Auffrischimpfung der Erwachsenen bei Poliomyelitis. Für die Hepatitis-B-Impfung galt seither eine Kostenübernahme durch die Grundversicherung bei Neugeborenen Hepatitis-B-positiver Mütter sowie bei Personen, die einem Übertragungsrisiko ausgesetzt sind.

13105

Durch die zunehmend geforderten individuellen Beratungs- und Informationsgespräche, unter anderem wegen der Haftpflicht, vor den Impfungen sind die früher durchgeführten Reihenimpfungen erschwert worden, und sie werden auch von einem Teil der Bevölkerung abgelehnt. Deshalb werden seit langem wie in anderen Kantonen die Impfungen primär individuell durch die Hausärztin oder den Hausarzt durchgeführt. Sekundär überprüfen im Rahmen der schulärztlichen Arbeit nebenamtliche Schulärztinnen und Schulärzte (ausser in der Stadt Zürich mit einem eigenen Schulärztlichen-Schulpsychologischen Dienst) den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler. Es ist den Schulärztinnen und Schulärzten freigestellt, ob sie nach vorliegender Zustimmung der Eltern subsidiär die noch nicht vollständig geimpften Kinder und Jugendlichen selber nachimpfen oder diese wieder der jeweiligen Hausärztin oder dem jeweiligen Hausarzt überweisen. Wollte man dieses bewährte System ändern, so müsste im Kanton Zürich ein professioneller und hauptamtlicher Schularztdienst mit entsprechenden Kosten eingeführt werden. Um diese subsidiäre Nachholimpfung aber zu optimieren und wegen teilweise mangelhafter Durchimpfung zu fördern, hat die für den Schularztdienst zuständige Erziehungsdirektion zusammen mit der Gesundheitsdirektion Gespräche mit den Versicherern aufgenommen, um eine Regelung der schulärztlichen Impfungen auf pauschaler Basis zu finden. Nach längeren Verhandlungen und unter Übernahme von administrativen unentgeltlichen Leistungen beider Direktionen sowie der Übernahme eines Kostenanteils durch die Gesundheitsdirektion konnte ein solcher Vertrag im Herbst 1997 abgeschlossen werden.

Seit Januar 1998 empfiehlt das Bundesamtes für Gesundheit die Hepatitis-B-Impfung für Jugendliche im Alter von 11 bis 15 Jahren. Bezüglich der Finanzierung schlug das Eidgenössische Departement des Inneren Mitte Dezember 1997 im Gegensatz zu den Abgeltungsregelungen der anderen empfohlenen Impfungen vor, aus Kostengründen die Leistungspflicht der Versicherer an einen zu impfenden Jahrgang pro Jahr sowie an einen Vertrag zwischen Versicherer, Leistungserbringer und dem jeweiligen Kanton zu binden. Darauf abgestützt hat das Kantonale Schularztamt Mitte Januar 1998 den Versicherern vorgeschlagen, auf Verhandlungen zur Anpassung des schon bestehenden Vertrages über die schulärztliche Impfung einzutreten und diesen gemäss den Empfehlungen des Bundes zu erweitern. Dabei ging es um jährliche Kosten von rund 1 Mio. Franken bei einer Durchimpfungsrate von 80% in einem Jahrgang, wobei der Impfstoffpreis durch Offerteinholungen der Kantonsapotheke noch hätte gesenkt werden können. Als Vorbedingung für eine Verhandlungsaufnahme verlangten aber die Versicherer sowohl gegenüber dem Kanton als auch später gegenüber der Ärztegesellschaft als Vertreterin der Leistungserbringer eine Kostenübernahme durch den Kanton in der Höhe von 70-80% der gesamten Impfkosten. So gelangte neben anderen Kantonen auch die Gesundheitsdirektion an den Bund mit dem Ersuchen, eine geeignetere Lösung für die Finanzierung zu finden, welche der Tradition der primären hausärztlichen und der subsidiären schulärztlichen Impfung gerecht würde. Mit Beschluss vom 9. Juli 1998 hat das Eidgenössische Departement des Inneren auf den 1. September 1998 die Hepatitis-B-Impfung nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit in die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) aufgenommen. Damit ist die Finanzierung auch der hausärztlichen Impfung geklärt. Aufgrund dieses Beschlusses soll zudem in Verhandlungen mit den zahlungspflichtigen Versicherern die Aufnahme der Hepatits-B-Impfung in den bestehenden kantonalen Vertrag für die schulärztlichen Impfungen erreicht werden. Daneben wird im Rahmen der nationalen Kampagne Informationsmaterial für Jugendliche angeboten werden, und die bisherige Impfbroschüre für die Eltern wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Diese Produkte werden vom Bund voraussichtlich im Spätsommer oder Herbst 1998 an die interessierten Kantone ausgeliefert. Das Informationsmaterial für die Jugendlichen soll dann über das Kantonale Schularztamt den einzelnen Schulgemeinden bzw. Schulärztinnen und Schulärzten mit Empfehlungen zur Durchimpfung verschickt werden. Die niedergelassene Ärzteschaft wird die neu redigierte Impfbroschüre, die an die Patientenschaft abgegeben werden kann, über den Kantonsärztlichen Dienst mit einem erläuternden Schreiben erhalten. Der Kanton Zürich lehnt sich wie schon in früheren Jahren an die national geführte Kampagne an und verzichtet auf die Schaffung und Lancierung eigener, kostenaufwendiger Werbemittel. Damit soll auch die für Impfempfehlungen notwendige Einheitlichkeit gewahrt bleiben.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission zur Beratung der PI KR-Nr. 59/1995 betreffend garantiertes Mindesteinkommen für Langzeitarbeitslose

Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz
 Antrag des Regierungsrates vom 12. August 1998, 3666

Wahl von Spezialkommissionen

Das Büro des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 27. August 19981997 zu Mitgliedern folgender Kommissionen gewählt:

Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Juli 1998, 3659

- 1. Briner Lukas (FDP, Zürich), Präsident
- 2. Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich)
- 3. Götsch Neukom Regula (SP, Kloten)
- 4. Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang)
- 5. Illi Liselotte (SP, Bassersdorf)
- 6. Kunz Helen (LdU, Opfikon)
- 7. Lehmann Cerquone Luzia (SP, Oberglatt)
- 8. Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a. A.)
- 9. Portmann Hans-Peter (CVP, Zürich)
- 10. Reinhard Peter (EVP, Zürich)
- 11. Rutschmann Hans (SVP, Rafz)
- 12. Sägesser Rolf (FDP, Greifensee)
- 13. Schellenberg Georg (SVP, Zell)
- 14. Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon)
- 15. Vollenwyder Martin (FDP, Zürich)

Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Effiziente Förderung der beruflichen Gleichstellung der Frauen

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Juli 1998, Postulat KR-Nr. 118/1995, 3660

- 1. Winkler Ruedi (SP, Zürich), Präsident
- 2. Frei Hans Peter (SVP, Embrach)
- 3. Galladé Chantal (SP, Winterthur)
- 4. Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau)
- 5. Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten)
- 6. Lalli Emy (SP, Zürich)
- 7. Müller Thomas (EVP, Stäfa)
- 8. Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich)
- 9. Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil)
- 10. Schwitter Stephan (CVP, Horgen)
- 11. Stirnemann Peter (SP, Zürich)
- 12. Suter Arnold (SVP, Kilchberg)
- 13. Thalmann-Meyer Regula (FDP, Zürich)
- 14. Weber Doris (FDP, Zürich)
- 15. Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur)

Sekretärin: Scalvinoni-Kobe Esther, Uebrichstrasse 8, 8309 Nürensdorf

A. Kantonsverfassung (Änderung) und B. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen zu der Volksschule (Lehrer-personalgesetz)

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1998, 3653

Lehrerbesoldungsverordnung

Antrag des Regierungsrates vom 15. Juli 1998, 3657

- 1. Isler Thomas (FDP, Rüschlikon), Präsident
- 2. Berset René (CVP, Bülach)
- 3. Bertschi Jean-Jacques (FDP, Zürich)
- 4. Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach)
- 5. Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon)
- 6. Fierz Dorothée (FDP, Egg)
- 7. Gschwind Benedikt (LdU, Zürich)
- 8. Haderer Willy (SVP, Unterengstringen)
- 9. Hatt Ruedi (FDP, Richterswil)
- 10. Hess Felix (SVP, Mönchaltorf)
- 11. Jaun Dorothee (SP, Fällanden)
- 12. Müller Heidi (Grüne, Schlieren)
- 13. Suter Arnold (SVP, Kilchberg)
- 14. Volland Bettina (SP, Zürich)
- 15. Weisshaupt Crista D. (SP, Uster)

Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstrasse 35, 8320 Fehraltorf

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Diejenigen, welche im Rahmen ihrer Sitzungsvorbereitung intensiv nach der Vorlage 3607 b, heutiges Geschäft 10 gesucht haben, können ihre Suchaktion einstellen. Der Antrag der GPK trägt die Nummer 3607 a. Es gibt keine Vorlage mit der Nummer 3607 b. Ich bitte Sie, diesen Fehler zu entschuldigen.

Heute läuft die Anmeldefrist für den gesellschaftlichen Anlass vom 21. September 1998 ab. Bis anhin haben uns rund 50 Ratsmitglieder noch keine Rückmeldung zukommen lassen. Die betreffenden Kolleginnen und Kollegen erhalten heute nochmals Anmeldekarten mit der Bitte, diese den Parlamentsdiensten so rasch als möglich abzugeben.

An der nächsten Sitzung vom kommenden Montag werden wir auf eine Pause verzichten, weil wir an der Einweihung der Messe Zürich teilnehmen werden. Die Sitzung dauert daher nur bis 11 Uhr. Die kurze Sitzung rechtfertigt den Entscheid, auf eine Ratspause zu verzichten. Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen.

2. Wahl eines Mitgliedes der Finanzkommission

für die zurückgetretene Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 24. August 1998) KR-Nr. 299/1998

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Gemäss § 70 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen kann die Wahl offen durchgeführt werden. Es wird kein anderer Antrag gestellt. Die Wahl wird offen durchgeführt.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in die Finanzkommission schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Max Clerici (FDP, Horgen)

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich erkläre Max Clerici als Mitglied der Finanzkommission für gewählt und wünsche ihm viel Erfolg in dieser Tätigkeit.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Mitgliedes der Redaktionskommission

für die aus dem Rat ausgeschiedene Irene Enderli (SVP, Affoltern a. A.)

(Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 24. August 1998) KR-Nr. 300/1998

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Gemäss § 70 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen kann die Wahl offen durchgeführt werden. Es wird kein anderer Antrag gestellt. Die Wahl wird offen durchgeführt.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in die Redaktionskommission schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a. A.)

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich erkläre Jürg Leuthold als Mitglied der Redaktionskommission für gewählt und wünsche ihm viel Erfolg in dieser Tätigkeit.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl eines Mitgliedes der Justizverwaltungskommission

für den zurückgetretenen Dr. Kurt Sintzel (CVP, Zollikon) (Antrag der Interfraktionellen Konferenz vom 24. August 1998) KR-Nr. 301/1998

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Gemäss § 70 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen kann die Wahl offen durchgeführt werden. Es wird kein anderer Antrag gestellt. Die Wahl wird offen durchgeführt.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in die Justizverwaltungskommission schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Mittaz Germain (CVP, Dietikon)

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich erkläre Germain Mittaz als Mitglied der Justizverwaltungskommission für gewählt und wünsche ihm viel Erfolg in dieser Tätigkeit.

Das Geschäft ist erledigt.

5.Gesetz über die Wahl von teilamtlichen Mitgliedern der Gerichte

Antrag des Regierungsrates vom 26. November 1997 und geänderter Antrag der Kommission vom 23. April 1998) **3617 a**

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Präsidentin der vorberatenden Kommission: Wieder hat die Kommission mit dem Spezialgebiet «Arbeitszeitmodelle» gearbeitet, und nun liegt eine weitere Vorlage, das Gesetz über die Wahl von teilamtlichen Mitgliedern der Gerichte, zur Beratung und Beschlussfassung dem Plenum vor. Frau Irene Meier, Küsnacht, hat am 21. Dezember 1992 eine entsprechende Motion, KR-Nr. 332/1992, eingereicht, die der Rat am 8. November 1993 mit 88: 41 Stimmen dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwies.

Am 22. Juni 1994 liess uns der Regierungsrat wissen, dass aus seiner Sicht die Motion als erledigt abgeschrieben werden könne, da mit dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht der Begriff der teilamtlichen Richterin oder des teilamtlichen Richters eingeführt wurde. Daher sei keine Gesetzesänderung nötig, da der Kantonsrat die Teilamtlichkeit, mindestens bei der Wahl ins Obergericht, mit einem einfachen Kantonsratsbeschluss autonom regeln könne.

Die vorberatende Kommission unter dem Vorsitz von Ueli Welti kam zu einem anderen Schluss und beantragte dem Rat am 1. November 1994, die Motion erheblich zu erklären, was er dann am 6. Februar 1995 mit 82: 8 Stimmen auch tat.

Mit der Vorlage 3617 vom 26. November 1997 kam der Regierungsrat seinem Auftrag nach. Das Büro überwies die Vorlage am 15. Dezember 1997 unserer Kommission, bekannt unter dem Namen «Jobsharing-Kommission». Durch die Stellvertretungsregelung war es möglich, dass wir zur Beratung der Vorlage drei Mitglieder der JVK als Verstärkung in unseren Reihen hatten. Diese unkomplizierte Lösung hat sich bestens bewährt. So war die vertiefte Kenntnis über die Gerichte und unser Wissen über die neuen Arbeitszeitmodelle bestens vereint und ich danke allen Beteiligten für diese schlanke Regelung. Ich danke auch dem Justizdirektor und seinen Mitarbeitern. Obwohl der Regierungsrat auch jetzt, nach getaner Arbeit, den Antrag stellt, auf die Vorlage nicht einzutreten und die Motion als erledigt abzuschreiben, haben sie uns in der Kommissionsarbeit bestens unterstützt.

Zum Stellenwert der Teilzeitarbeit und ihrer Bedeutung in der heutigen Gesellschaft möchte ich keine Grundsatzdiskussion mehr führen. Mit der Überweisung und der Erheblicherklärung der Motion hat der Rat seine Meinung dazu bereits kundgetan. In der Beratung der «Jobsharing-Vorlage» wurde darüber breit diskutiert.

Dass das Umsetzen der Materie in Gesetzesform nicht ganz einfach war, merkten wir bald. Es galt, die vollamtliche, die teilamtliche und die nebenamtliche Tätigkeit klar auseinander zu halten und entsprechend zu regeln. Wir liessen uns vom Grundsatz «Verteilung der Arbeit auf mehrere Personen» leiten und schlossen die Vermischung zwischen anwaltschaftlicher und richterlicher Tätigkeit weitgehend aus. In dieser Sache ist ein Minderheitsantrag zur Abschwächung gestellt.

Die klassischen Richtertätigkeiten im Nebenamt wie beim Geschworenen- und Kassationsgericht, beim Handels- und Landwirtschaftsgericht sowie bei den Miet- und Arbeitsgerichten werden von dieser Vorlage nicht betroffen und machten uns kein Kopfzerbrechen. Anders ist es bei den Bezirksgerichten, besonders auf dem Land. Da kennen wir Vollämter und Nebenämter oder landläufiger die «Laienrichter». Die möchten wir auch weiterhin an den Gerichten wirken lassen. In § 26 GVG haben wir eine Regelung gefunden, die uns in der Kommission befriedigen konnte. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen.

In § 118 a WAG hat die Kommission eine Teilentlassung ermöglicht. Bei einer Amtsdauer von 6 Jahren erschien uns diese Flexibilität nötig. Kreativ war die Kommission, als sie das erst neu revidierte VRG schon wieder ins Visier nahm. Die Kommission fand keinen Gefallen an der Teilstimmkraft gemäss Beschäftigungsgrad, wie sie im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht und analog im neuen VRG geregelt ist. Wir entschieden uns mehrheitlich dafür, dass das Kopfstimmrecht zur Regelung der internen Gerichtsorganisation zur Anwendung kommen soll. Im Sinn der Rechtssicherheit hat uns die Justizdirektion um eine einheitliche Regelung für alle Gerichte gebeten. Darum wurden das VRG und das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht in diese Vorlage miteinbezogen. Gleichzeitig konnte für das Sozialversicherungsgericht auch das Anhörungsrecht gesetzlich verankert werden, was nur der Festschreibung der Praxis entspricht.

Am 5. März 1998 luden wir Vertreter vom Obergericht und vom Sozialversicherungsgericht ein. Ihre Stellungnahmen und Erfahrungen bereicherten unsere Kommissionsarbeit. Wir hörten befürwortende wie ablehnende Argumente. Weiter standen uns sämtliche Stellungnahmen zur Vernehmlassung zur Verfügung, so auch die der Konferenz der nicht vollamtlichen Bezirksrichter im Kanton Zürich und des Zürcher Anwaltsverbandes. Auch da gingen die Meinungen stark auseinander. Trotzdem entschied sich die Kommissionsmehrheit, Ihnen unsere in fünf Sitzungen bereinigte Vorlage zu unterbreiten.

Eine Minderheit der Kommission, der auch ich angehöre, teilt die Meinung der Regierung, dass die teilamtliche Gerichtstätigkeit nicht unproblematisch ist. In administrativer und organisatorischer Hinsicht erfährt der Gerichtsbetrieb durch teilamtliche Stellenbesetzungen

Erschwernisse. Weiter wird das Wahlverfahren komplizierter. Dies besonders bei den Bezirksgerichten, welche durch Volkswahl bestellt werden. Auch die Kostenneutralität der Vorlage bezweifeln wir stark. Zum Schluss danke ich der Justizdirektion und allen Kommissionsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit. Trotz unterschiedlicher Meinungen war das Klima während den Sitzungen immer angenehm. Für mich gehört es zum politischen Anstand, dass auch andere Auffassungen estimiert werden. In dieser Hinsicht kann ich der Kommission ein gros-

ses Kränzchen winden.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP-Fraktion unterstützt diese Vorlage einstimmig. Da im Frühling bereits Diskussionen über die Vor- und Nachteile von Teilzeitstellen geführt worden sind, möchte ich nur die wesentlichen Gründe für unsere Unterstützung erwähnen. Die Einführung der teilamtlichen Mitglieder der Gerichte soll die Vereinbarkeit der Berufs- und Familienarbeit für Frauen und Männer ermöglichen. Erwerbsarbeit und sonstige Aufgaben können verteilt und der flexible Altersrücktritt kann unterstützt werden. Erst kürzlich ist uns durch ein konkretes Beispiel ein wichtiger Faktor bewusst gemacht worden. Eine Person war bereit, eine 50%-Stelle anzutreten, um genügend Freiraum für einen freiwilligen Einsatz im kirchlichen oder sozialen Bereich zu haben.

Unsere Gesellschaft ist nach wie vor und vielleicht je länger je mehr auf solche Personen angewiesen. Die EVP ist für Eintreten auf die Vorlage und bittet um Zustimmung zum Gesetz über die Wahl von teilamtlichen Mitglieder der Gerichte.

Emy Lalli (SP, Zürich): Mit dieser Vorlage haben wir eine gesellschaftspolitische, wichtige Gesetzesänderung vor uns. Wie schon bei der Jobsharing-Vorlage geht es unter anderem darum, die gut bezahlte Arbeit auf mehrere Hände zu verteilen. In der heutigen Zeit sind wir dazu verpflichtet, die Arbeitsbedingungen flexibler zu gestalten. Teilzeitarbeit ist eine Arbeitsform, die es z. B. ermöglicht, Familien- und Erwerbsarbeit für beide Geschlechter unter einen Hut zu bringen oder Sozialzeit und Erwerbsarbeitszeit vereinbaren zu können. Der Anteil von Frauen ist an den Gerichten sehr klein. So stehen 81 vollamtlichen Bezirksrichtern nur gerade 17 vollamtliche Bezirksrichterinnen gegenüber. Dies liegt wohl kaum daran, dass es zu wenig qualifizierte Richterinnen für dieses Amt gibt, sondern eher daran, dass auch heute noch zum grossen Teil die Frauen die Familienarbeit wahrnehmen und es ihnen schlicht nicht möglich ist, daneben einer 100-prozentigen

Erwerbsarbeit nachzugehen. Es gibt aber gewisse Gerichtsfälle, bei denen zwingend Frauen dabei sein müssen.

Mit den Teilrichterämtern kann das Potential von Richterkandidatinnen erweitert werden, so kämen auch Anwärterinnen und Anwärter mit Familienpflichten für dieses Amt in Frage. Es muss meiner Ansicht nach möglich sein, sein Pensum nach einer gewissen vollamtlichen Tätigkeit zu reduzieren. Dann wäre z. B. auch ein flexibler Altersrücktritt möglich, denn laut Obergerichtspräsident Hans Schmid ist erwiesen, dass Erscheinungen von physischer Erschöpfung bei den Richterinnen und Richtern vorhanden sind. Mit dieser Gesetzesänderung können wir dem entgegenwirken. Gerade Richterstellen eigenen sich ausgezeichnet für eine Aufteilung. Die fallbezogene Arbeit ermöglicht eine Aufteilung ohne grosse inhaltliche Koordinationsprobleme. Das Salär eines Richters oder einer Richterin ist sehr hoch. Auch mit der Hälfte lässt es sich noch ausgezeichnet leben. Im Sozialversicherungsgericht hat man mit Teilämtern bereits Erfahrungen gesammelt. Es hat sich gezeigt, dass das Gericht auch mit Teilämtern sehr gut organisierbar ist.

Ich möchte noch etwas zum Minderheitsantrag Sintzel sagen. Unserer Ansicht nach ist es nicht Ziel dieser Vorlage, an den Bezirksgerichten Teilämter zuzulassen, damit man daneben noch eine Anwaltstätigkeit ausüben kann. Das Ziel ist, die Arbeit auf mehr Leute zu verteilen und Menschen mit Familien und Sozialpflichten die Möglichkeit zur Erwerbsarbeit zu bieten. Auch ist es problematisch, wenn Bezirksrichterinnen und -richter an allen anderen Gerichten und am Obergericht unbeschränkt als Anwältin oder Anwalt auftreten können. Wir stehen für die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ein. Aus diesen Gründen lehnen wir den Minderheitsantrag Sintzel ab.

Hans Egloff (Aesch b. Birmensdorf): Meine Interessenbindung ist nach der Vorbehandlung von Traktandum 7 bekannt. Ich spreche für die SVP-Fraktion und stelle anders als im gedruckten Kommissionsantrag den Antrag,

nicht auf die Vorlage einzutreten.

Neben den beiden bereits beratenen Vorlagen zu den Teilämtern, Jobsharing und der noch pendenten Parlamentarischen Initiative betreffend den Ombudsmann erscheint dieser Gesetzesentwurf als Ausdruck einer Prinzipienreiterei, mit welcher das Jobsharing möglichst in allen staatlichen Bereichen erzwungen werden soll. Dies ohne Rücksicht auf die Eigenart einer Staatsaufgabe und betriebliche Bedingungen.

Die Eigenart des Richteramtes spricht klar gegen diese Vorlage. Dieses Amt ist nicht irgendein Erwerbsjob, den man nach Belieben in Prozentanteile zerstückeln kann, um daneben noch weiteren Erwerbstätigkeiten nachzugehen. Das Richteramt darf nicht zur Pfründe verkommen. Die Problematik der Verwicklung der Tätigkeit des freischaffenden Juristen und des Richters ist bekannt. Nicht umsonst werden Oberrichterinnen und Oberrichter – notabene Magistratspersonen – durch den Kantonsrat gewählt. Die vielgepriesene Einheit der Rechtsprechung und damit der Rechtssicherheit wird kaum gefördert.

Es gibt kein einziges betriebliches Argument, das für die Aufteilung der heute vollamtlichen Richterstellen spricht. Die Leistungsfähigkeit wird sicher nicht erhöht. Auch hat der Kanton kein Geld. Es ist daher absolut verfehlt, in einer Situation ohne Not Bedingungen zu schaffen, welche auf jeden Fall höhere Infrastrukturkosten – vor allem für Büroraum und EDV – nach sich ziehen werden. Die Erfahrungen auf dem Sozial- und Verwaltungsgericht lassen sich nicht tel quel auf das Obergericht und schon gar nicht auf die Bezirksgerichte übertragen. Beim Obergericht und vor allem beim Bezirksgericht Zürich sind die komplexen Verhältnisse eines eigentlichen Grossbetriebs zu bewältigen.

Die bisher nebenamtlichen Laienrichter werden mit der Schaffung des Teilamtes in ein ihnen nicht adäquates Korsett gepresst. An sich müsste man in Zukunft Präsenz und Einhaltung der Ferienregelung im Umfang des Beschäftigungsgrades verlangen, selbst wenn es für sie nichts zu tun gibt. Umgekehrt fehlt hierfür die nötige Infrastruktur.

Der schliesslich erst in der Kommission eingefügte § 118 a WAG ist ein Schnellschuss. Es ist falsch die Teilentlassung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu gestatten, quasi einzig von der subjektiven Befindlichkeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers abhängen zu lassen. Es ist verfehlt, neben der Regelung im GVG im Wahlgesetz einen zweiten Weg zur Aufsplitterung von Richterstellen zu schaffen. Diese Bestimmung ermuntert geradezu zur Umgehung der im GVG gezogenen Grenzen, weil man sich in ein Vollamt wählen kann um nachher die Teilentlassung zu betreiben. Nicht bedacht ist schliesslich auch, dass mit der Möglichkeit der Teilpensionierung ab dem 60. Altersjahr – gemäss neuen BVG-Statuten – eine dritte Variante geöffnet ist, um eine Reduktion des Beschäftigungsumfangs zu erreichen.

Der Vorschlag entspricht weder dem Willen des Regierungsrates noch hat sich eine Geschäftsleitung der betroffenen Gerichte positiv zu diesem Vorschlag geäussert. Im Namen der SVP-Fraktion ersuche ich Sie daher, auf diese Gesetzesänderung nicht einzutreten.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Diese Vorlage reiht sich in verschiedene andere Änderungen in der Rechtspflege ein mit dem Ziel, die Möglichkeit für Teilämter zu schaffen. Wir haben nun schon einige Jahre Erfahrungen am Sozialversicherungsgericht gesammelt. Diese sind durchwegs positiv. Teilämter gibt es seit kürzerem auch am Verwaltungsgericht. Die Annahme, dass gerade Gerichte für Teilzeitkaderstellen prädestiniert sind, bewahrheitet sich. Nun sollen auch weitere Gerichte, also das Obergericht und die Bezirksgerichte davon profitieren können. Das wichtigste Argument zu Beginn des Vorstosses von Irene Meier war die Frauenförderung. Dieses Argument ist noch immer sehr wichtig, denn gerade unter den juristisch ausgebildeten Personen gibt es sehr viele Frauen. Doch heute würde man wohl auch von Familienförderung sprechen, weil in dieser Vorlage auch den Vätern durch Teilzeitarbeit die Möglichkeit gegeben wird, sich vermehrt ihren Familienpflichten zu widmen. Die Verteilung der Arbeit ist ebenfalls ein wichtiges Argument für die Vorlage. Insbesondere, weil wir uns gerade im Bereich des Obergerichts in Lohnklassen bewegen, mit denen ohne weiteres zwei Familien komfortabel leben können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht vom Grundsatz aus, dass Richterinnen und Richter gleichwertig sind, egal ob sie teil- oder vollamtlich arbeiten. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass für gerichtsinterne Belange ein gleiches Stimmrecht gewährt werden soll. Die neuen Möglichkeiten führen wohl dazu, dass die Organisation etwas komplizierter wird. Doch sie ist durchaus zu bewältigen. Dafür gibt es aber eine höhere Flexibilität und Produktivität. Das sind Erfahrungen, auf die wir heute vom Sozialversicherungsgericht her zurückgreifen können. Wohl wird auch das Wahlverfahren für Bezirksgerichte etwas komplizierter werden. Mit gut gestalteten Wahlzetteln ist dies den Stimmberechtigten aber durchaus zuzumuten.

Die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Gericht ist von der Kommission ganz klar restriktiv geregelt; ich denke, zurecht. Für teilamtliche Ober- und Bezirksrichterinnen und -richter ist jegliche Vertretung von Parteien vor Gericht untersagt. Es soll keine Vermischung von anwaltlicher und richterlicher Tätigkeit möglich sein. Teilämter sollen nicht dazu dienen, dass sich Anwälte und Anwältinnen neben ihrer Kanzlei ein zweites Standbein mit einem gut gesicherten Einkommen, BVK-Zugehörigkeit und gewissen Know-how-Vorteilen aufbauen. Das soll nicht geschehen. Teilämter sollen geschaffen werden, damit die Arbeit auf mehr Köpfe verteilt werden kann. Das Obergericht selber fordert diese strikte Trennung denn auch vehement. Am Verwaltungs- und am Sozialversicherungsgericht gibt es heute eine weniger restriktive

Regelung. Dies kann mit einer nicht ganz vergleichbaren gerichtlichen Situation gerechtfertigt werden. Für mich ist diese Situation an jenen beiden Gerichten noch nicht ganz befriedigend. Ich persönlich würde diese Frage in nächster Zeit lieber restriktiver regeln.

Das Teilamt in einer solch wichtigen Stellung ist ein Privileg. Damit sollen gewisse Einschränkungen hingenommen werden müssen. Diese sind vor der Wahl ja bekannt.

Die Grünen stimmen wie die Kommissionsmehrheit der Vorlage zu. Ich bitte Sie, das selbe zu tun.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Die LdU-Fraktion ist froh, dass unser Parlament heute ein weiteres Mal Gelegenheit hat, einer zeitgemässen Gesetzeslösung zuzustimmen. Das Gesetz über die Wahl von teilamtlichen Mitgliedern der Gerichte ist ein zweiter Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung von Teilzeitstellen. Wir freuen uns über die Offenheit, mit welcher die Thematik nun diskutiert wird. Bestimmt bestätigt der Gerichtsalltag unsere positive Einstellung zur Aufteilung von beruflichen Verpflichtungen auf verschiedene Personen. Es liegt nun an den vorschlagenden Gremien, Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen, die Gewähr für eine eindeutige strikte Trennung zwischen verschiedenen Mandaten geben.

Im Namen meiner Fraktion bitte ich deshalb alle zeitoffenen Räte und Rätinnen, auf die Vorlage einzutreten, ihr zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Der Regierungsrat hat den personalpolitischen Elchtest leider nicht bestanden. Im September wird dem
Volk ein fortschrittliches Personalgesetz vorgelegt werden. Dort wird
der Grundsatz statuiert, dass flexible Arbeitsmodelle gefördert werden.
Beim ersten Test, mit welchem die Regierung hätte beweisen können,
dass sie es damit ernst meint, geriet sie bereits ins Schleudern und
kippte um. Dies wahrscheinlich nur deshalb, weil das Obergericht ebenfalls ablehnend Stellung nimmt und erklärt, dass es zu kompliziert sei,
für Richter Teilzeitstellen einzurichten. Dass das Obergericht dies
glaubt, ist vielleicht noch verständlich, beträgt doch das Durchschnittsalter der Oberrichterinnen und Oberrichter 54,5 Jahre und der Frauenanteil 5,88%. Doch von der Regierung hätten wir Besseres erwartet,
denn sowohl das Durchschnittsalter liegt nicht ganz so hoch wie beim
Obergericht und auch der Frauenanteil ist erheblich höher. Es bleibt zu
hoffen, dass sich die Regierung in Zukunft, wenn das fortschrittliche

Personalgesetz vom Volk angenommen worden ist – damit rechnen wir alle –, an die personalpolitischen Grundsätze dieses Gesetzes halten wird.

Ich bin deshalb froh, dass es die Kommission ernster gemeint hat als die Regierung mit diesem gesetzlich verankerten Grundsatz und die fortschrittliche Vorlage für Teilzeitämter an den Gerichten angenommen hat. Wie schon erwähnt worden ist, eignet sich keine Stelle besser für Teilzeitarbeit als diejenige einer Richterin oder eines Richters. Teilzeitarbeit ist produktiv und lohnt sich letztlich auch für den Betrieb. Anlässlich der Jobsharing-Diskussion hat Ulrich Gut die zahlreichen Studien erwähnt, die dies belegen. Herr Egloff, wenn Sie sagen, dass die Leistungsfähigkeit nicht erhöht werde, irren Sie sich. Die Volkswahl lässt sich auch mit Teilämtern problemlos durchführen. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit der Justizdirektion eine gute Lösung gefunden. Besonders wichtig ist mir, dass es mit dieser Vorlage das Laienrichtertum an den Landgerichten weiterhin geben wird, ohne dass es aber zwingend vorgeschrieben ist. Eine Anpassung an die weitere Entwicklung im Bereich der Justiz ist in diesem Gebiet auch ohne Gesetzesänderung ohne weiteres möglich.

Ich bitte Sie um Unterstützung der Vorlage.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Diese Vorlage schafft die gesetzliche Grundlage, um am Obergericht und den Bezirksgerichten Richter und Richterinnen im Teilamt wählen zu können. Die aktuelle Situation ist so, dass an allen Bezirksgerichten – mit Ausnahme von Zürich und Winterthur – Richterinnen und Richter in Teilzeitarbeit tätig sind seit es Gerichte gibt. An dieser Stelle kann ich auch meine Interessenbindung bekannt geben. Ich bin eine solche Richterin am Bezirksgericht Uster. Allerdings sind die teilzeitlichen Richterinnen und Richter nebenamtliche Mitglieder und zum grossen Teil Laien. Sie werden bei der Wahl an der Urne weder als teilzeitliche noch als nebenamtliche Mitglieder, sondern einfach als Mitglieder der Bezirksgerichte gewählt. Das Obergericht setzt nach Rücksprache mit dem Bezirksgericht den Beschäftigungsumfang der nebenamtlichen Richter fest, welcher je nach Grösse und Arbeitslast 20 bis 50% umfasst.

Die Verwaltungskommission des Obergerichts steht der Gesetzesänderung skeptisch gegenüber. Dies unter anderem mit dem Argument, dass betrieblich keine Notwendigkeit zur Schaffung von Teilämtern bestehe. Das hat auch niemand behauptet. Die Gründe für die Schaffung von Teilämtern haben wir mit der Jobsharing-Vorlage ausgiebig diskutiert. Der Einwand, dass der Gerichtsbetrieb in administrativer und

organisatorischer Hinsicht Erschwernisse erfahre, kann nicht einfach vom Tisch gewischt werden. Doch dazu ist folgendes zu sagen: Die Landgerichte bewältigen diese Erschwernisse seit jeher. Sie müssen und können damit leben. Was es aber braucht – und darauf wurde beim Hearing mit den Gerichten bereits hingewiesen –, ist die gegenseitige Rücksichtnahme und Flexibilität der Beteiligten, und das funktioniert. Dies betont auch die Präsidentin des Sozialversicherungsgerichtes.

Bei der Frage, wieviel zusätzliche Infrastruktur nötig sei, scheiden sich die Geister. Ein Teilzeitmitglied – das wurde im Hearing festgestellt – muss bereit sein, Konzessionen zu machen. Es kann nicht die gleiche Infrastruktur beanspruchen wie ein vollamtliches Mitglied. Es gilt hier, allenfalls ein Büro zu teilen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass viel Arbeit zu Hause gemacht werden kann. Beim Verwaltungsgericht sieht das so aus, dass einige Mitglieder die Arbeit für das Gericht zu Hause verrichten. Wenn der Obergerichtspräsident sagt, er sehe das Arbeiten zu Hause nicht gerne und die Bezirksrichter müssten am Gericht anwesend sein, die Oberrichter aber nicht unbedingt, dann ist das ein Misstrauensvotum gegenüber den Mitgliedern der unteren Instanzen. Feste Arbeitszeiten können auch ausserhalb des Gerichts eingehalten werden.

Noch eine Bemerkung zum Einwand des komplizierten Wahlverfahrens. Neu wählt man nicht mehr einfach nur Mitglieder der Bezirksgerichte, sondern es ist transparent, zu wieviel Prozent diese gewählt werden. Dies entspricht einer Offenlegung der Wahl, weshalb dem Stimmbürger das kompliziertere Wahlverfahren zugemutet werden kann.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Die FDP-Fraktion wird das tun. Stimmen Sie der sach- und zeitgerechten Vorlage, die übrigens auch von der Vereinigung der Bezirksrichter des Kantons Zürich unterstützt wird, so wie die Kommission sie vorlegt, zu.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Anlass für die heutige Vorlage sind ideale Motive, wie sie für alle Vorlagen betreffend Jobsharing und Teilzeitämter im Vordergrund stehen: Aufteilung der Erziehungsarbeit der Eltern in einer Familie, Verteilung der Arbeit auf mehrere Personen usw. Indessen darf man die Realität für jene, die eine Teilzeitstelle wählen, nicht ausser Acht lassen. Die Kinder werden erwachsen, Familien und Partnerschaften brechen auseinander. Und selbst jener, der glaubt, mit dem halben Lohn auszukommen, sieht sich plötzlich vor der Situation, dass sein Geldbedarf grösser ist als angenommen. Dies alles kann Jahre nach Antritt der Stelle eintreffen.

Hinzu kommt, dass die IPK seit einiger Zeit dazu übergegangen ist, die Proporzansprüche der Parteien aufgrund halber Stellen zu berechnen. Damit wird eine gerechtere Verteilung der Mandate auf die Parteien erwirkt. Gewisse Stellen stehen also für die Kandidaten gar nicht mehr als Vollamt zur Verfügung. Den Parteien sollte hier die Rekrutierung geeigneter Kandidaten nicht erschwert werden. Dies vor allem im Bereich der Richterwahlen.

Die CVP-Fraktion ist für Eintreten. Wir werden uns bei § 3 nochmals zu Wort melden.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Hans Egloff hat gesagt, dass sich die bisherige Praxis bewährt habe und keine solchen Teilämter eingeführt werden sollten. So habe ich ihn, der Richter ist oder war, verstanden. Das Problem ist aber folgendes. Es gab einmal einen Obergerichtspräsidenten, der sagte, dass die Teilzeitstellen nicht eingeführt werden dürfen, weil er wolle, dass alle Mitglieder anwesend sind, wenn er ins Gericht kommt. Dummerweise hielt er sich selber selten im Büro auf. Deshalb mussten alle anderen dort sein. Inzwischen haben wir keine solche Obergerichtspräsidenten mehr, die neben diesem Mandat noch andere Jobs führen. Diese Geschichte hat mich bewegt.

Es ist nicht so, Herr Egloff, dass es am Bezirksgericht Zürich nicht heute schon Teilzeitstellen gibt. Es gab einige sonderprivilegierten Personen – die Sie ebenso gut kennen wie ich –, welche, von wem auch immer, Spezialbewilligungen für solche Teilzeitstellen erhalten haben. Das Gesetz will diese Tatsache lediglich nachvollziehen. Vielleicht haben Sie das Gericht deswegen verlassen; das wäre schade. Doch ich glaube, die heute vorgeschlagene Lösung ist zeitgemäss.

Es stellt sich aber ein zweites Problem. Bei der Bewerbung um solche Teilzeitstellen habe ich gewisse Unklarheiten bemerkt. Es ist unklar, inwieweit eine solche Teilzeitstelle als ausschliessliche Stelle gedacht ist oder inwiefern es dem Zufall oder der jeweiligen Befindlichkeit einer Wahlversammlung überlassen ist, ob es erlaubt sein soll, daneben noch andere analoge Erwerbstätigkeiten auszuüben. Dazu meine ich, dass gewisse Schranken gesetzt werden müssen. Es ist nicht die Meinung, dass Leute daneben z. B. noch einer teilzeitlichen Anwaltstätigkeit nachgehen. Denn dann ist die Regelung im Grunde genommen für die Katz und die Argumente, es gehe gewissermassen um die Verteilung der Arbeit auf mehr Hände, nur gut gemeint.

Ich begrüsse diese Vorlage und vor allem die von Marie-Therese Büsser und Dorothee Jaun diesbezüglich gemachten Äusserungen. Es geht wirklich darum, dass echte Teilzeitstellen geschaffen werden, die einen gewissen Ausschliesslichkeitscharakter tragen. In diesem Sinn kommt die Vorlage eigentlich fünf bis zehn Jahre zu spät, doch immerhin kommt sie. Sie wird zu einer positiven Veränderung in der Zusammensetzung unserer Gerichte führen. Vielleicht ist es auch das, was einige nicht wollen.

Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht): Gestatten Sie mir kurz eine allgemeinpolitische Bemerkung zu dieser Vorlage. Der Zusammenhang dieser Vorlage, aber auch der Vorlage «Jobsharing» mit den berechtigten Lebenserwartungen und den Bedürfnissen der qualifizierten jungen Menschen in diesem Land – insbesondere natürlich nach wie vor der Frauen – ist einlässlich dargelegt worden. Ich bedaure, dass die SVP gegenüber diesen Grundbedürfnissen noch immer grundsätzlich eine derart negative Haltung einnimmt. Wir können von unserer Seite her, die Beschwörungen, die bürgerliche Zusammenarbeit sei durch die absolute Prädominanz der Wirtschafts- und Finanzpolitik gewährleistet, schon immer wieder zur Kenntnis nehmen. Die Frage ist nur, wie lange uns die Basis – vor allem die jüngere Basis – dies noch abnimmt. Wenn ich heute lese, dass die Frauen in der SVP aufgewertet werden, so verbinde ich damit die Hoffnung, dass die SVP auch in diesen Grundsatzfragen über die Bücher geht.

Eintreten

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Hans Egloff stellt den Antrag, nicht auf die Vorlage einzutreten. Wir stimmen ab.

Abstimmung über Eintreten

Der Kantonsrat beschliesst mit 97: 43 Stimmen, auf die Vorlage 3617 a einzutreten.

Detailberatung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir gehen paragraphenweise vor.

Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Gerichtsverfassungsgesetz

§ 3, Wohnsitz und Nebenbeschäftigungen der Richter

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Die berufsmässige Vertretung hat die Kommission gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage verschärft: keine berufsmässige Vertretung von Parteien vor Gericht für die voll- wie teilamtlichen Mitglieder sowie für die vollamtlichen Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts.

Dafür werden im Kommissionsantrag die Fachgerichte ganz ausgenommen. Das Sozialversicherungsgericht ist bereits geregelt, deshalb ist hier nichts mehr aufgeführt.

Der Minderheitsantrag Sintzel wird von Germain Mittaz begründet.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich begründe hier den Minderheitsantrag Sintzel. Die im Sinn einer liberalen Regelung beantragte Änderung von § 3 Abs. 2 ist gegenüber der Vorlage der Kommissionsmehrheit sehr marginal. Auch unsererseits ist unbestritten, dass teilamtliche Oberrichter nicht als Anwälte vor den Bezirksrichtern auftreten können. In der Tat bestehen Gründe der Unvereinbarkeit mannigfaltiger Art.

Weshalb aber ein teilamtlicher Bezirksrichter nicht vor einem anderen Bezirksrichter oder an einem auswärtigen Gericht als Anwalt auftreten darf, ist schlechthin nicht zu begründen. Unzweifelhaft erweckt er keinen Anschein von Befangenheit, wie dies befürchtet wird. Dies um so mehr als ihm nach der Fassung der Kommissionsmehrheit z. B. die Betreuung des Sekretariats eines Interessenverbands ohne weiteres möglich wäre. Solche Interessenverbände pflegen jeweils auch Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen. Offensichtlich bestehen also keine Gründe, den teilamtlichen Bezirksrichtern die Anwaltstätigkeit vor anderen Bezirksgerichten zu verweigern. Die teilamtlichen Bezirksrichter sind daher im Sinne des Minderheitsantrags den Richtern am Verwalvollamtlichen Ersatzrichtern tungsgericht, den nicht

Bundesgerichts und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kassationsgerichts gleichzustellen. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht angebracht.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Sintzel zu unterstützen.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Die FDP unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit und wird den Minderheitsantrag Sintzel ablehnen. Heute schon sind Juristinnen und Juristen auch als nebenamtliche Richter und Richterinnen teilzeitlich an Bezirksgerichten tätig. Für sie gilt auch heute schon der bestehende § 3, welcher die berufsmässige Vertretung der Parteien vor Gericht untersagt.

Der Minderheitsantrag bedeutet eine Lockerung der heutigen Regelung. Zudem sollen Teilämter nicht geschaffen werden, damit Anwalt- und Richtertätigkeit künftig in einer Person vereinigt werden können. In diesem Punkt sind wir wie das Obergericht der Meinung, dass in der ordentlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit für diese beiden Instanzen die richterliche und anwaltliche Tätigkeit für die voll- und teilamtlichen Mitglieder klar zu trennen ist. Damit wird jedem Anschein bzw. Vorwurf der Befangenheit auf der unteren Instanz der Boden entzogen, dass ein Gericht eine Angelegenheit, welche von einem Mitglied einer Gerichtsbehörde vertreten wird, wohlwollender beurteilt werden könnte.

Es bleibt noch anzufügen, dass diese Regelung – wenn man es ganz genau nimmt – nur die anwaltliche, aber keine andere Tätigkeit ausschliesst. Will ein teilamtlicher Richter einer zusätzliche Nebenerwerbsarbeit nachgehen, so wirkt sich diese Tätigkeit sicher viel fruchtbarer auf sein Richteramt aus als das Nebeneinander von anwaltlicher und richterlicher Aufgabe.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Antrag Sintzel gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 123 : 10 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

§ 26, Bestand

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): § 26 Abs. 2 betrifft die Regelung bei den Bezirksgerichten. Hier möchte die Kommission nicht nur die Stellenprozente, sondern auch die Mindestzahl der Mitglieder für jedes Bezirksgericht durch den Kantonsrat festlegen. Damit hätte

der Kantonsrat eine politische Kontrolle über die Anzahl der Richterstellen.

Bei § 26 Abs. 3 hat die Kommission die Festlegung der voll- und teilamtlichen Stellen samt dem Beschäftigungsgrad konsequenterweise auf die Ersatzwahlen erstreckt. Im § 118 a WAG wird nämlich die Teilentlassung vorgesehen.

Statt eines § 26 a wie in der regierungsrätlichen Vorlage gibt es in dieser Vorlage nur eine Randmarkierung. Der Paragraph wurde in der Kommission gestrichen, da er die Stimmkraft gemäss dem Beschäftigungsgrad regelt. Für die interne Gerichtsorganisation erachten wir es als sinnvoll, das Kopfstimmrecht gelten zu lassen. Mit der gleichen Begründung ist auch § 41 Abs. 2 gestrichen worden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 38, Bestand § 38 a, Wahl § 39, Präsident und Vizepräsidenten Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 208, Personalrecht

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): § 208, Personalrecht, ist nur nötig, da das Personalgesetz noch nicht in Kraft ist. Sobald darüber abgestimmt ist, kann dieser Paragraph wegfallen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II. Wahlgesetz

§ 55, Wahlvorschläge

§ 56, Gedruckte Wahlzettel

§ 57, Stille Wahl

§ 58, Urnenwahl

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Diese Paragraphen regeln das Wahlverfahren. Wie im Eintretensvotum erwähnt, ist hier Regelungsbedarf gegeben, da die Mitglieder der Bezirksgerichte durch

13125

Volkswahl bestimmt werden. So müssen die Anzahl und der Beschäftigungsgrad der Stellen frühzeitig bekannt sein, damit sich die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend bewerben und zur Wahl stellen können. Auf dem Wahlzettel wird der Beschäftigungsgrad fix festgesetzt und kann nicht mehr geändert werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 106, Kantonsrat § 110, Eidgenössische Räte

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): § 106 Zif.1 und § 110 regeln die Unvereinbarkeit. Neu wurde das Sozialversicherungsgericht mitberücksichtigt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 118 a, Teilentlassung

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Wie Sie bereits beim Eintreten gehört haben, ist § 118 a eine Kreation der Kommission. Sie hat den Paragraphen zur Teilentlassung neu geschaffen. Bei einer Amtsdauer von sechs Jahren ist diese Flexibilität bezüglich dauernde Reduzierung des Beschäftigungsgrades sicher gerechtfertigt. Dabei kann der Beschäftigungsumfang überprüft werden, und für allfällige frei werdende Stellenprozente muss eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Das ergibt für einen teilamtlichen Richter auch die Möglichkeit sich um ein grösseres Pensum zu bewerben.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

 $\it III.\ Verwaltungsrechtspflegegesetz$

§ 39, Gesamtgericht

IV. Sozialversicherungsgericht

§ 6, Gesamtgericht

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Diese beiden Paragraphen regeln die Kopfstimmzahl für die innergerichtliche Organisation. Wie erwähnt wurde das hier in die Vorlage aufgenommen, um eine einheitliche Regelung zu ermöglichen.

§ 5, Bestand und Wahl

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Hier wird das Anhörungsrecht gesetzlich verankert. Bisher war dies lediglich gängige Praxis. Damit habe ich meine Ausführungen beendet.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Vorlage 3617 a ist somit materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Erklärung der LdU-Fraktion

Benedikt Geschwind (LdU, Zürich): Mit grosser Betroffenheit nimmt die LdU-Kantonsratsfraktion Kenntnis vom Tanklastwagenunfall auf der Zürcher Westtangente. Dieser Unfall hat uns wieder einmal vor Augen geführt, mit welchen Gefahren wir heute leben müssen; 25'000 Liter Benzin verbrannten auf der Strasse. Die gigantischen Rauchsäulen auf den Bildern erklären mehr als Worte. Mit Glück und dank dem raschen und effizienten Einsatz der Feuerwehr konnte eine Explosion mit nicht auszudenkenden Folgen verhindert werden. Die LdU-Fraktion dankt an dieser Stelle allen im Einsatz gestandenen Personen von Feuerwehr, Sanität, Polizei und Freiwilligen, die Hilfe geleistet und Schlimmeres verhütet haben. Auch wenn die Katastrophe diesmal ausgeblieben ist, ist doch ein Sachschaden in Millionenhöhe zu beklagen. Dieser Unfall demonstriert uns das Gefahrenpotential von solchen Transporten durch Wohnquartiere. Dieses könnte vermieden oder zumindest eingeschränkt werden, indem solche Transporte nicht durch derart dichtbesiedelte Wohngebiete geführt werden. Benzin und ähnlich gefährliche Stoffe sind, wenn immer möglich, auf Strecken abseits der Wohngebiete zu transportieren. Es ist zu prüfen, wie weit der Kanton im Rahmen der Störfallverordnung hier Vorgaben, z. B. mit Tempobeschränkungen, machen könnte. Ausserdem zeigt dieser Unfall die Dringlichkeit der Reduktion des Transit- und Schwerverkehrs auf der heutigen Westtangente. Es stellt sich die Frage, ob damit wirklich bis

zur Eröffnung der Westumfahrung und des Üetlibergtunnels gewartet werden kann. Der Regierungsrat steht hier in der Verantwortung. Die LdU-Fraktion wird die weitere Untersuchung der Unfallursache abwarten und behält sich weitere Schritte vor.

Fortsetzung der Beratungen.

6. Einzelinitiative KR-Nr. 355/1995 betreffend Änderung des Gemeindegesetzes

(Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 1997 und geänderter Antrag der Kommission auf nicht definitive Unterstützung vom 14. Mai 1998) **3619**

Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf), Präsident der vorberatenden Kommission: Am 15. Dezember 1995 hat Dr. Robert Wolfer aus Zürich eine Einzelinitiative zur Änderung des Gemeindegesetzes eingereicht. Am 10. Juni 1996 wurde dieser Vorstoss vom Rat vorläufig unterstützt und für Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen. Der Bericht und der Antrag auf definitive Unterstützung des Regierungsrates datiert vom 10. Dezember 1997. Auslöser für diese EI war die Gutheissung einer Beschwerde durch das Bundesgericht, womit die Rechtsmittellegitimation, d. h. die Beschwerdemöglichkeit gegen Beschlüsse der Gemeinde – damit sind Entscheide der Gemeindeversammlung, des Kommunalparlaments oder eines Urnengangs gemeint – geschützt wurde, auch wenn die Beschwerdeführer z. B. beim Verfahren vor dem Bezirksrat oder einer Baurekurskommission nicht Partei war.

Diese Stimmrechtsbeschwerde war damals von drei Zürcher Stadtratsmitgliedern und einem Zürcher Gemeinderat im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die BZO der Stadt Zürich erhoben worden. Dies wird der Grund sein, weshalb sich der Einzelinitiant sehr geärgert und deshalb in der Begründung des Vorstosses nicht immer den korrekten Ton gefunden hat. Es geht bei diesem Vorstoss aber nicht um die BZO Zürich, sondern einzig um die Rechtsfrage, wie im Verfahren der Gemeindebeschwerde nach § 151 GG die Legitimation zu regeln ist.

Mit Annahme der EI würde wieder diejenige Regelung geschaffen, wie sie vor der Totalrevision des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 Gültigkeit hatte. Bis dahin war zwischen Gemeindebeschwerde nach GG und Wahlbeschwerde nach WAG unterschieden worden. Gemäss

Vorschlag des Einzelinitianten würde der alte Zustand mit eingeschränktem Legitimationsbegriff bei der Gemeindebeschwerde wieder gelten. Mit der damaligen Revision sind diese beiden Beschwerden aber bewusst vereinigt worden. Dies u. a. auch deshalb, weil damit die Abgrenzungsschwierigkeiten beseitigt werden konnten, was einer Vereinfachung des Verfahrens gleichkam. Der Regierungsrat hat denn in seinem heute zu beratenden Bericht auch festgestellt, dass im Fall der Annahme der EI Wolfer beim Auftreten neuer Schwierigkeiten seitens der Rechtsmittelinstanzen eine weitere Gesetzesrevision geprüft werden müsste.

Für den Antrag des Regierungsrates auf Unterstützung der EI war aber offenbar mit ausschlaggebend, dass mit der angestrebten Änderung einer Überbeanspruchung der Gerichte und Rechtsmittelinstanzen möglicherweise entgegengewirkt werden kann. Er hat also gewissermassen dem politischen Vorteil der Legitimationsbeschränkung den Vorrang gegenüber rechtlichen Nachteilen eingeräumt. Die Kommission will nun aber nicht aufgrund eines Einzelfalls Recht setzen oder dieses ändern und damit das System der Rechtsmittel wieder verkomplizieren. Wir hielten es für staatspolitisch oder rechtsstaatlich bedenklich und demokratisch nicht vertretbar, einzig der Entlastung der Gerichte wegen Bürger ihn ihren legitimen Rechten zu beschneiden. Dies um so mehr als weitere Abklärungen ergeben haben, dass es solche Fälle in der Praxis gar nicht so häufig geben kann. Auch die Suche von einigen Kommissionsmitgliedern hat keinen weiteren vergleichbaren Fall zu Tage gefördert. Die Angst des Ausuferns ist damit unbegründet und die Unterstützung des Anliegens von Einzelinitiant Wolfer nicht gerechtfertigt.

Ich gehe zur Kommissionsarbeit über. Bestens verdanken möchte ich die Mitarbeit von Rosmarie Müller, stellvertretende Generalsekretärin der Direktion des Innern, und der Kommissionssekretärin Therese Spiegelberg. Danken möchte ich auch Regierungsrat Markus Notter und den Kommissionsmitgliedern. Es ist bemerkenswert, wie sachlich die Materie in den beiden Kommissionsitzungen erarbeitet worden ist und mit welcher Sachlichkeit man bereit war, sich mit den verschiedenen Argumenten auseinanderzusetzen und gar von einmal bezogenen Positionen wieder abzuweichen.

Abschliessend beantrage ich Ihnen im Namen der überzeugten und überzeugenden Kommissionsmehrheit, die EI Wolfer nicht definitiv zu unterstützen.

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich): Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, die EI Wolfer definitiv zu unterstützen. Die Einzelinitiative wurde aufgrund eines Anwendungsfalls in der Stadt Zürich eingereicht, welche die Frage der Legitimation zum Beizug einer Beschwerde aufwarf. Die Anwendungsfälle der Gemeindebeschwerde nach § 151 GG sind nicht häufig. Die FDP begrüsst eine neue Regelung jedoch aus prinzipiellen Gründen. Seit der Revision von 1983 wird nicht mehr zwischen der Gemeindebeschwerde und der Stimmrechtsbeschwerde unterschieden. Dies ist rückgängig zu machen. Neu sollen zum Weiterzug einer Gemeindebeschwerde nur noch die am erstinstanzlichen Verfahren Beteiligten legitimiert sein. Dabei nehmen wir bewusst in Kauf, dass die Art der Beschwerde wieder neu überprüft werden muss. Die Überlastung der Rechtspflege mit den entsprechenden Kostenfolgen wird insbesondere bei Budgetdebatten immer wieder beklagt. Abhilfe kann u. a. eine Einschränkung der Legitimation zur Prozessführung schaffen.

Bei der EI geht es genau um dieses Thema. Der Entscheid über den Weiterzug wird dem Gemeindeorgan übertragen, das den Beschluss erlassen hat. Im Fall einer Urnenabstimmung kann das zuständige Gemeindeorgan unter Berücksichtigung der Argumente der Rechtsmittelbehörde entscheiden. Ich bin überzeugt, dass die gewählten Volksvertreter ihre Verantwortung entsprechend wahrnehmen. Zudem werden diese Entscheide gar nicht publiziert, so dass im Normalfall der Bürger keine Kenntnis des Entscheides hat und deshalb die Frist gar nicht wahrnehmen kann. Dies führt zu Ungerechtigkeiten. Die Einschränkung der Legitimation in zweiter Instanz liegt im öffentlichen Interesse einer raschen Klärung von Rechtsfragen und einer Einschränkung der Belastung der Gerichte.

Ich bitte Sie daher, die EI Wolfer definitiv zu unterstützen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Wenn ich Susanne Bernasconi zuhöre, denke ich, dass sie einen gewissen Beweisnotstand hat. Die EI müsse aufgrund der Überlastung der Gerichte unterstützt werden. Doch der Präsident der vorberatenden Kommission hat gesagt, dass selbst eine potente, finanzkräftige Fraktion wie die FDP trotz aller Recherchen und Datenbanken keine solche Überlastung nachweisen konnte. Es wird nun auch nicht besser, wenn Sie den Ratskollegen weismachen wollen, dass diese Gefahr bestehe, denn es besteht keine solche. Diese Lex Estermann/Stocker etc. ist wirklich ein Einzelfall. Aus Einzelfällen sollten wir nicht Gesetze im formellen Sinn machen oder sie in dieser Art

abändern; das ist ein Grundsatz, den wir uns doch über die Parteien hinweg aufs Banner geschrieben haben.

Es mag Sie erstaunt haben – ich wende mich hier besonders an die regierungstreuen Fraktionen wie CVP, SVP und FDP –, dass der Regierungsrat in seiner Botschaft zur Einzelinitiative geschrieben hat: «Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Einzelinitiative angestrebte Änderung von § 151 Abs. 2 GG sachlich begründet ist und auch einer Überbeanspruchung von Gerichten oder Rechtsmittelinstanzen entgegenwirkt.» Doch auch diese Behauptung ist offenbar schlecht recherchiert, denn der Regierungsrat konnte ebenfalls keine Fälle einer solchen Überbeanspruchung zeigen und musste zugeben, dass es sich um einen Einzelfall handelt. Nun, auch der Regierungsrat kann sich einmal täuschen; das möchten wir ihm nachsehen.

Für mich ist erstaunlich, dass dieser Regierungsrat in der Abstimmungszeitung vom 4. September 1983 zur Vorlage zur Änderung des Gesetzes auf die Fassung wie sie heute gültig ist – und nach der definitiven Unterstützung der EI Wolfer wieder abgeändert werden sollte klar und deutlich schrieb: «Die bisherigen schwer verständlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsmitteln, welche den Stimmberechtigten bei Unregelmässigkeiten im Abstimmungsverfahren und bei Verletzung des Stimmrechts (...) zur Verfügung stehen, werden durch die einheitliche Regelung des Beschwerdeverfahrens in den Paragraphen 123 bis 132 beseitigt. Der Rechtsschutz des Bürgers wird zudem durch die Änderung der Vorschriften des Gemeindegesetzes über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Gemeindebehörden verbessert.» Dies war der Hauptgrund für das Zusammenfügen der Rechtsmittel bei der damaligen Gesetzesrevision. Nun soll aufgrund einer EI, welche nur wegen eines Einzelfalls überhaupt erst eingereicht worden ist, der Staus ante quo, der ganz klar schlechter war, wieder hergestellt werden. Dies leuchtet eigentlich niemandem ein. Auch in der Kommission hat dies niemandem eingeleuchtet. Ich nehme an, dass es sich hier um ein letztes Rückzugsgefecht der FDP handelt, die hier ihr Gesicht wahren will. Das gestehen wir ihr gerne zu.

Ich bitte Sie aber, diese EI nicht definitiv zu unterstützen. Das war auch die sinnvolle Mehrheitsmeinung der Kommission. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger würden einen solchen Zickzack-Kurs mit so gegensätzlichen Begründungen innerhalb eines Jahrzehnts wohl nicht verstehen. Die Grüne Fraktion wird die EI deshalb nicht definitiv unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Auch die SP wird die EI Wolfer nicht definitiv unterstützen. Meine Vorredner haben das Wesentliche gesagt. 1983 wurde das Gemeindegesetz revidiert. Damals wurde – so hiess es im Beleuchtenden Bericht – das Verfahren bei der Anfechtung von Beschlüssen der Gemeindeparlamente und Stimmberechtigten stark vereinfacht. Die Vorlage soll das nun alles wieder verkomplizieren. Tatsächlich ist das so kompliziert, dass ich Ihnen erspare, es im Detail zu schildern.

Die EI ist nur deshalb eingereicht worden, weil in einem Einzelfall die Anwendung der Gesetzesbestimmung, die der Initiant geändert haben will, zu einem unbefriedigenden Ergebnis führte. Nebenbei bemerkt ist der Initiant der Anwalt, der damals mit seiner Ansicht beim Bundesgericht unterlag.

Die Gesetzgebung ist im Einzelfall meistens nicht das Ei des Kolumbus; das ist es auch hier nicht. Es geht um die grundsätzliche Frage, welche im Sinn der bisherigen Regelung des Gemeindegesetzes gelöst werden muss. Eine Abstimmung oder ein Parlamentsbeschluss wird auf Rekurs einer Einzelperson hin aufgehoben, sei es, weil die Abstimmung mangelhaft war, sei es, weil der Beschluss bzw. die Abstimmung sich als inhaltlich rechtswidrig erweist. Soll nun ein Vertreter der damaligen Mehrheit das Recht haben, die Mehrheit im zweitinstanzlichen Verfahren zu verteidigen oder nicht? Unseres Erachtens ist diese Frage klar mit Ja zu beantworten. Wenn ein einzelner Vertreter der unterlegenen Minderheit eine Abstimmung anfechten kann, dann soll auch ein einzelner Vertreter der Mehrheit das Recht haben, das Abstimmungsergebnis zu verteidigen. Dies ist die Grundsatzfrage, die klar mit Ja zu beantworten ist. Wir werden die EI nicht unterstützen. Dass es hier im wesentlichen nicht um die Überlastung der Rechtspflege geht, wie Susanne Bernasconi uns hat glauben machen wollen, hat schon der Kommissionspräsident gesagt. Wir haben trotz aller Bemühungen keinen einzigen weiteren solchen Fall gefunden. Es geht also nicht darum, die Rechtspflege von einer Prozesslawine zu entlasten.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und die EI nicht definitiv zu unterstützen.

Hans-Peter Portmann (SVP, Zürich): Auch die CVP-Fraktion wird die EI nicht definitiv unterstützen. Vieles wurde bereits angeführt. Wenn man den Ursprung der Einzelinitiative liest, mag er zwar verlockend tönen und könnte eine gewisse Sympathie für die EI bekommen. Geht man dann aber ins Detail, sieht man schnell, dass es nicht um die Frage geht, wer das Recht hat, etwas bei einer nächsten Instanz zu rekurrieren.

In diesem speziellen Fall hätte man eher die Frage stellen müssen: Wie verhält sich ein Behördenmitglied in einem Kollegium nachher als Privatperson. Doch diese Frage kann gesetzlich nicht geregelt werden, und man kann verschiedene Meinungen dazu haben.

Würden wir hier das Gesetz ändern, dann würden wir klar Volksrechte beschneiden – dies auch an die SVP. Den umgekehrten Fall gibt es sehr wohl. Nämlich, wenn Sie als Initiant über ein Volksbegehren zu einer Abstimmung gelangen und sich dann in der Mehrheit mit dem Volk wiegen und gewinnen können. Nun wird Rekurs durch eine Drittperson erhoben. Sie sind erstinstanzlich dabei nicht beteiligt und bekommen nicht recht. Der ganze Mehrheitsentscheid, den Sie beim Volk erringen konnten wird hinfällig, und Sie hätten keine Möglichkeit in eine weitere Rekursinstanz zu gehen und dort Ihre Mehrheit zu vertreten, wenn wir das Gesetz ändern würde. Dazu gibt es etliche Fälle, die so gelaufen sind. Ich denke an die Schulpräsidiumswahl im Schulkreis Letzi. Zum Glück gab es dort die Möglichkeit, den Volksentscheid bis vor Bundesgericht weiterzuziehen. Das wäre mit der Änderung nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass wir Volksrechte beschneiden würden. Ist es denn letztlich wirklich die erstinstanzliche Rekursinstanz, die beinahe schon verfassungsrechtlich entscheiden darf, ob die Abstimmung oder der Volksentscheid richtig waren oder nicht? Sie sehen die Problematik. Auch ich sehe keine Entlastung der Rekurswege. Frau Bernasconi, ich erinnere Sie an das neue VRG. Leider müssen wir nun zur Kenntnis nehmen, dass das neue VRG nicht die Entlastung bringt, die wir uns gewünscht hatten. Schon damals haben kritische Stimmen von uns gesagt, dass wir viel weiter hätten gehen müssen, weil nur partielle Änderungen nicht viel bringen. Aus diesem Grund bin ich auch nicht der Meinung, dass es auf dieser Ebene etwas bringen würde. Ich bitte Sie, unterstützen Sie diese EI wirklich nicht.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es war nicht nur eine unschöne Art und Weise, wie diese drei Zürcher Stadträte die Aktion durchgeführt haben. Es war ein schludriges Demokratieverständnis, das einmalig dasteht. Die Tatsache, dass so etwas passiert ist – unter Ursula Koch war dies nicht anders zu erwarten, wir mussten in den letzten Jahren leider sehr viele solche Aktionen in der Stadt Zürich erleben –, nämlich, eine Gesetzesänderung zu vollziehen, während sich andere Kollektivbehörden sauber und klar an Mehrheitsbeschlüsse halten und sich nicht anmassen, in eigener Sache gegen die eigene Behörde anzutreten, kann mich nicht veranlassen, diese Gesetzesänderung zu befürworten.

Eine kleine Minderheit der SVP wird deshalb diese Einzelinitiative nicht definitiv unterstützen. Die grosse Mehrheit der SVP jedoch wird die EI unterstützen.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Ich vertrete den Mehrheitsantrag der SVP-Fraktion. Ich teile gewisse Befürchtungen der Kommissionsmehrheit, wie Dorothee Jaun und Hans-Peter Portmann sie vorgebracht haben, nicht. Ich bin überzeugt, dass die zum Weiterzug zuständigen Gemeindebehörden die Mehrheitsmeinung pflichtgemäss verteidigen werden. Nach dem jetzigen Gemeindegesetz kann jeder Stimmberechtigte, auch derjenige, der nicht direkt von einem Beschluss betroffen ist, eine Beschwerde einreichen. Inskünftig sollten wieder nur noch diejenigen zur Beschwerde legitimiert sein, die am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt waren. Unser Staat entfernt sich immer mehr in Richtung Rechtsmittelstaat. Dies ist vor allem auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu hinterfragen. Grundsätzliche Überlegungen stehen hier im Zentrum, nämlich die Entlastung der Gerichte. Da bin ich genau anderer Meinung als Dorothee Jaun. Alles, was der Überbeanspruchung von Gerichten und Rechtsmittelinstanzen entgegenwirkt, ist zu begrüssen. Aus diesen Überlegungen heraus unterstützt die klare Mehrheit der SVP-Fraktion die EI Wolfer.

Regierungsrat Markus Notter: Ich möchte es kurz machen. Wir haben es hier mit einer Detailfrage der Beschwerdelegitimation zu tun. Nachdem ich aber nun schon den ganzen Morgen hier sitze und noch nichts gesagt habe, habe ich nun doch noch das Wort ergriffen. Der Kommissionspräsident und viele andere Sprecherinnen und Sprecher haben die Situation richtig dargelegt. Es geht darum, auf einen Rechtszustand zurückzukommen, den wir vor der Revision im Jahr 1982 gehabt haben. Die Revision ist im Jahr 1983 in Kraft getreten. Der Regierungsrat hat in seiner differenzierten Darlegung in der Weisung darauf hingewiesen, dass es zu gewissen Schwierigkeiten kommen kann, wenn wir den Rechtszustand von vor dem Jahr 1983 wieder einführen, weil es Abgrenzungsprobleme zwischen der Stimmrechts- und der Gemeindebeschwerde geben kann. Der Regierungsrat ist aber der Meinung, dass man mit diesen Schwierigkeiten leben könnte und hat sich aus politischen Gründen – weniger aus rechtlichen – für die definitive Unterstützung dieser EI ausgesprochen und beantragt Ihnen, dies auch zu tun. Doch wie gesagt handelt es sich um eine relative Detailfrage. Der Kan-

Doch wie gesagt handelt es sich um eine relative Detailfrage. Der Kanton Zürich wird nicht grundsätzlich reformiert, wenn wir dies tun. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es sinnvoll wäre.

Abstimmung über das Zustandekommen der definitiven Unterstützung Der Kantonsrat beschliesst mit 77: 63 Stimmen, die Einzelinitiative Wolfer nicht definitiv zu unterstützen; sie gilt somit als abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Gesetz über die Offenlegung von Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern

(Antrag des Regierungsrates vom 21, Januar 1998 und geänderter Antrag der Justizverwaltungskommission vom 18. Mai 1998) **3624 a**

Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen), Präsidentin der Justizverwaltungskommission: Ich spreche für die Justizverwaltungskommission und gleichzeitig für die SP-Fraktion. Wie Sie aus der Weisung zu dieser Vorlage ersehen können, hat der Kantonsrat dem Regierungsrat am 22. März 1993 die diesem Gesetzesvorschlag zugrunde liegende Motion zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Am 20. März 1996 ersuchte der Regierungsrat den Kantonsrat, die Frist zu Berichterstattung und Antragstellung um ein Jahr zu erstrecken. In seiner Sitzung vom 1. Juli 1996 lehnte der Kantonsrat dieses Gesuch ab und erklärte den parlamentarischen Vorstoss gleichzeitig für erheblich. Dieses Fristerstreckungsgesuch des Regierungsrates nahm die GPK übrigens zum Anlass, ihre Praxis bei der Prüfung derartiger Gesuche zu überdenken und anzupassen. Die heute vorliegende Gesetzesvorlage wurde den betroffenen Gerichten zur Vernehmlassung unterbreitet, wobei sich keines dieser Gerichte grundsätzlich gegen die Verpflichtung von Richterinnen und Richtern zur Offenlegung ihrer Interessenbindung aussprach.

Mit dem Antrag vom 21. Januar 1998 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die Gesetzesvorlage und ersuchte gleichzeitig um Abschreibung der Motion KR-Nr. 261/1992 vom 21. September 1992. An dieser Stelle möchte ich festhalten, dass der Regierungsrat damit die dreijährige Behandlungsfrist nicht ausgenutzt hat. Der Kantonsrat hat am 2. Februar 1998 dieses Geschäft der Justizverwaltungskommission zugewiesen. Diese hat an ihrer Sitzung vom 15. April 1998 unter Beizug von Vertretungen der obersten Gerichte und der Justizdirektion die Vorlage behandelt. In der Pausensitzung vom

18. Mai 1998 hat die Schlussabstimmung stattgefunden. Eine Mehrheit

13135

der Justizverwaltungskommission schlägt Ihnen die Genehmigung dieser Vorlage und demzufolge auch die Abschreibung der entsprechenden Motion vor.

Zur Vorlage:

§ 5 a des Kantonsratsgesetzes regelt die Offenlegung von Interessenbindungen der Kantonsratsmitglieder. Der Vorschlag des Regierungsrates entspricht dieser Regelung inhaltlich. Sinn und Zweck der neuen Regelung ist, auch für die Richterinnen und Richter die Pflicht zu erhöhter Transparenz zu statuieren. In diesem Bereich besteht ebenso wie beim Kantonsrat ein Interesse daran, allfällige Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern zu kennen. Durch die Öffentlichkeit der Register wird dies gewährleistet. Das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Justiz kann dadurch gefördert werden. In der JVK bestand denn auch einhellig die Meinung, dass diese Gesetzesvorlage richtig und notwendig ist. Dem Grundsatz nach ist die Kommission einstimmig der Meinung, dass die Offenlegung von Interessenbindungen gesetzlich geregelt werden muss. In der Sitzung der JVK erklärten die beigezogenen obersten kantonalen Richterinnen und Richter erneut ihre Unterstützung zu diesem Anliegen. Sie wiesen aber richtigerweise darauf hin, dass für die Offenlegung ein einfaches und zweckmässiges Verfahren gewählt werden soll. Ein unverhältnismässiger Administrativaufwand, der die Gerichte zusätzlich belasten würde, sollte vermieden werden. Die JVK ist der Meinung, dass die Offenlegungspflicht durch die Gerichte genau gleich wie im Kantonsrat gehandhabt werden kann. Der damit verbundene Aufwand ist gering und trägt dem Zweck der Regelung trotzdem Rechnung. Die Offenlegungspflicht wird grundsätzlich durch den neuen § 3 a im Gerichtsverfassungsgesetz statuiert. Durch Verweis im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Sozialversicherungsgesetz auf diese Bestimmung gilt die Offenlegungspflicht auch in diesen Bereichen.

Der Regierungsrat hat den Geltungsbereich der neuen Regelung gegenüber der ihr zugrunde liegenden Motion ausgeweitet. Ebenfalls erfasst werden damit die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Bezirksgerichtes. Diese Ausweitung ist aus Sicht der JVK durchaus zu begrüssen, denn gerade diese rechtsprechenden Personen üben in der Regel neben ihrer Tätigkeit an den Bezirksgerichten noch andere berufliche Funktionen aus. Diese sollten ebenfalls aufgezeigt werden.

Unterschiedliche Ansichten bestehen über den detaillierten Inhalt der Offenlegungspflicht. Ich werden dazu jedoch in der Detailberatung Stellung nehmen. Dann werde ich Ihnen auch namens der einstimmigen Kommission einen Änderungsantrag stellen, dem jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Namens der JVK beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten.

Eintreten

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Wort wird weiter nicht verlangt. Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Eintreten ist somit beschlossen.

Detailberatung

*Titel und Ingress*Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 3 a, Offenlegung von Interessenbindungen

Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen): Auch hier spreche ich als Präsidentin der JVK und Sprecherin der SP.

Die JVK schlägt Ihnen vor, in § 3 a Abs.1 den Begriff «Ersatzmitglied» einzufügen. Im Unterschied zum Kantonsrat weisen die Gerichte z. T. auch Ersatzmitglieder auf. Auch für diese Personen soll selbstverständlich eine Offenlegungspflicht bestehen. Der neue Text würde demnach folgendermassen lauten: «Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied das Gericht schriftlich über…».

Zum Minderheitsantrag von Gabriele Petri: So wie der neue § 3 a ausgestaltet ist, haben Richterinnen und Richter im gleichen Umfang die Pflicht zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen wie die Mitglieder des Kantonsrates. Wie bereits erwähnt, hat sich beim Kantonsrat gezeigt, dass der damit verbundene administrative Aufwand verhältnismässig und zumutbar ist. Die Register können zweckmässig geführt werden. Wie bisher gelten für Richterinnen und Richter noch besondere Regelungen über Ausstandsgründe. Diese sind in §§ 95 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes enthalten. Unter diesen werden Ausstandsgründe, d. h. die rechtsprechende Person ist in jedem Fall von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, und Ablehnungsgründe, d. h. die rechtsprechende Person kann selbst in den Ausstand treten oder dieser kann von anderen am Prozess beteiligten Personen verlangt werden,

aufgeführt. Die rechtsprechende Person ist in jedem Fall verpflichtet, einen Ausschluss- oder Ablehnungsgrund sofort aufzuzeigen.

Die Mehrheit der JVK ist der Meinung, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision eine von unzulässigen Interessenbindungen unabhängige Rechtsprechung gewährleistet sein wird. Es ist aber zumindest denkbar, dass trotz den aufgezeigten Bestimmungen nicht sämtliche Interessenbindungen erfasst werden können. Hier ist insbesondere an die Zeit vor einer Wahl zur Richterin oder zum Richter zu denken. Auch diese Interessenbindungen können u. U. eine länger andauernde Wirkung haben, die auch nach der Wahl weiter bestehen bleibt. Wollte man die Offenlegung jeder möglichen Interessenbindung sicherstellen, ergäbe sich daraus aber ein verhältnismässig grosser administrativer und zeitlicher Aufwand. Doch gerade dies soll ja vermieden werden. Zudem muss es sich um eine eindeutige und klare Regelung handeln, die unmissverständlich aufzeigt, welche Interessenbindungen offengelegt werden müssen. Für den Kantonsrat hat es sich bewährt, dass jeweils zu Beginn des Kalenderjahres Änderungen im Register aufgenommen werden. Damit wird gewährleistet, dass über den aktuellen Stand Aufschluss gegeben wird. Tätigkeiten, die während des laufenden Jahres begonnen oder beendet werden, finden keinen Eingang in die Register. Die Mehrheit der JVK ist der Meinung, dass dies unter Beachtung der Ausstandsregelung verantwortbar ist. Eine andere Regelung wäre unseres Erachtens mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Zudem erfährt die Offenlegungspflicht an den Gerichten eine Einschränkung. Der Hinweis in Abs. 2 auf das Berufsgeheimnis verbietet es Richterinnen und Richtern, die als Anwältinnen oder Anwälte tätig sind oder waren, aufgrund des Anwaltsgeheimnisses in diesem Bereich ihre Interessenbindungen offenzulegen. Doch nicht zuletzt auch die bestehende Regelung im Kantonsratsgesetz bewog die Mehrheit der JVK an der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesrevision festzuhalten. Werden gleiche Sachverhalte im Gesetz unterschiedlich geregelt, was hier der Fall wäre, würde dies eine Verwirrung in der Bevölkerung über die Gesetzgebungstätigkeit des Kantonsrates auslösen.

Namens der Mehrheit der Justizverwaltungskommission bitte ich Sie, den Minderheitsantrag im Sinn meiner Ausführungen abzulehnen und der Vorlage im Sinn des Regierungsrates unter Berücksichtigung unseres Änderungsantrags zuzustimmen sowie die Motion KR-Nr. 261/1992 als erledigt abzuschreiben.

Gabriele Petri (Grüne, Zürich): Mein Minderheitsantrag ist in erster Linie als logische Vereinfachung des Gesetzes gedacht. Gleichzeitig ist die Reduktion dieses Gesetzes um acht Buchstaben, nämlich um das Wort «dauernd» im Resultat benutzerfreundlicher. Das Gesetz möchte eine umfassende Offenlegung von Interessenbindungen erreichen und damit zu einer erhöhten Transparenz in der Öffentlichkeit beitragen. So steht es in den Punkten drei, vier und sechs dieser Weisung. Nun ist es aber nicht ganz logisch, wenn in § 3 bei der Aufzählung der möglichen deklarierbaren Tätigkeiten eines Richters oder einer Richterin plötzlich der Begriff «dauernd» auftaucht, während dies bei den anderen Punkten nicht der Fall ist. Dies kommt einer Qualifizierung dieser Tätigkeiten in Punkt drei gleich. Doch diese ist rein zeitlicher Natur, da das Wort «dauernd» ein Zeitbegriff ist. Ich bezweifle jedoch, dass der Begriff «dauernd» von Bedeutung oder gar tauglich ist, geht es bei diesem Gesetz doch darum, Interessenbindungen oder Kollisionen festzustellen. Die Qualität und Tragweite einer Interessenbindung lässt sich wohl kaum mit dem Zeitbegriff «dauernd» definieren. Umgekehrt gefragt: Soll alles, was nicht dauernd ist, also nur vorübergehend, a priori nicht von Interesse und Wichtigkeit sein und offenbar nicht zur im Gesetz geforderten Transparenz und Offenlegung beitragen? Da setze ich ein grosses Fragezeichen. Wie sollen nun die Richterinnen und Richter noch entscheiden können, was wichtig ist oder nicht, wenn sie auch noch entscheiden müssen, ob dies dauernd wichtig oder dauernd unwichtig, vorübergehend wichtig oder vorübergehend unwichtig ist? Das ist viel zu kompliziert. Schliesslich geht es um eine Selbstdeklaration.

Vor kurzem war ein Richter an einem Geschworenengericht nicht einmal in der Lage zu merken, dass die Interessenbindung zu seinem persönlicher Rechtsfall, der vom selben Anwalt vertreten wurde wie der Angeklagte, über dessen Fall er zu befinden hatte, äusserst brisant gewesen wäre und hätte deklariert werden müssen. Doch nicht einmal er war in der Lage, dies zu erkennen. Ich frage Sie deshalb, ob eine solche Komplizierung überhaupt gesetzestauglich ist.

Selbstverständlich haben wir darüber auch in der Kommission gesprochen. Wir versuchten den Begriff «dauernd» zu umschreiben und zu differenzieren. Dabei sind wir auf den neuen, eher qualitativen Begriff «nachhaltig» gestossen. Doch auch dieser erwies sich bald als revisionsbedürftig. Leider haben sich dann auch die Berater und die Regierung in weiteren Zeitbegriffen verstrickt und haben das Wort «vor» vorgeschlagen, womit die Tätigkeiten vor der Ausübung des Richteramts gemeint waren. Aber diese Ebene ist völlig falsch und gehört gar nicht in diese Diskussion, weil es nur um die Interessenbindungen als

Richterinnen und Richter während ihrer Staatstätigkeit geht. Dabei geht es lediglich um die Definition ihrer Tätigkeiten und die entsprechende Zeitdauer dieser Tätigkeiten, die offengelegt werden müssen. Um das Vorleben der Richterinnen und Richter – wie das der Regierungsrat damals und die Präsidentin nun auch wieder suggeriert haben – geht es nicht. Diesen Teufel müssen Sie nicht schon wieder an die Wand malen. Klar ist, dass sich ein Gesetz möglicherweise mit irgendwelchen Ausstandsbestimmungen oder dem Berufsgeheimnis überschneiden kann, doch doppelt genäht, hält eben besser.

Anhand meiner Ausführungen wollte ich Ihnen zeigen, dass es logischer und benutzerfreundlicher ist, wenn wir das in diesem Zusammenhang völlig unbrauchbare Wort «dauernd» in Punkt drei für immer – also sozusagen dauernd – aus dem Gesetz streichen. Manchmal ist weniger mehr. Vielleicht sollte ich meine Interessenbindung auch offenlegen. Im Grundsatz ist mir dieses Gesetz eigentlich egal. Doch ich wünschte mir, dass ein Gesetz einigermassen logisch ausgestaltet ist, wenn wir schon eines erlassen, und das dann aber nachhaltig.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Die EVP-Fraktion wird den Minderheitsantrag unterstützen und ich bitte Sie, hier im Rat dasselbe zu tun. Es geht hier nicht um weltbewegende Dinge, doch um eine Unschönheit, die wir korrigieren müssen. Wenn Sie den ganzen § 3 a auf der Vorlage betrachten, stellen Sie fest, dass unter den Ziffern eins bis vier, vier verschiedene Arten von Tätigkeiten und Engagements aufgeführt werden, die die Mitglieder der Gerichte offenlegen müssen. Bei den in den Ziffern eins, zwei und vier umschriebenen Tätigkeiten ist diese Offenlegungspflicht absolut, also nicht an eine bestimmte Dauer der Tätigkeit gebunden. Es gibt kein vernünftiges und einsehbares Kriterium, das zur Begründung herangezogen werden könnte, warum die Offenlegungspflicht in Ziffer drei nicht auch wie in den anderen drei Ziffern absolut bleiben sollte.

Ich bitte Sie zu beachten, dass es hier auch um Leitungs- und Beratungsfunktionen geht. Meines Erachtens gibt es keine Unterschiede, welche eine unterschiedliche Behandlung in der Gesetzesvorlage rechtfertigen würden. Hinzu kommt, dass das Wort «dauernd» zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führen kann. Wann beginnt eine Beratungs- oder eine Leitungsfunktion dauernd zu sein? Muss man an mindestens drei Sitzungen teilnehmen oder wird man bereits nach dem ersten oder zweiten Mal in einer solchen Tätigkeit aktiv? Ganz abgesehen davon beinhaltet das Wort «Funktion» in der Formulierung

«Leitungs- und Beratungsfunktionen» bereits eine gewisse nahe Beziehung und damit auch eine gewisse Dauerhaftigkeit.

Der sehr grosse Interpretationsspielraum, der in Ziffer drei mit dem Wort «dauernd» gegeben wird, wird dazu führen, dass die zur Offenlegung verpflichteten Richterinnen und Richter recht willkürlich entscheiden werden, ob sie der Offenlegungspflicht nachkommen wollen oder nicht. Die Offenlegung von Interessenbindungen dient dem Ansehen, der Integrität und der Glaubwürdigkeit der Justiz und letztlich auch einer guten Verankerung und Akzeptanz der Rechtsprechung im Volk. Wenn Richter Leitungs- und Beratungsfunktionen für nationale oder gar ausländische Interessengruppen ausüben – darum geht es in Ziffer drei –, so ist die Offenlegung gerade unter dem Aspekt der Integrität und Glaubwürdigkeit der Justiz geboten, egal ob dieses Engagement nun eines von kürzerer oder längerer Dauer ist.

Ich bitte Sie daher wirklich, dem Antrag von Gabriele Petri zuzustimmen.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf): Mit dieser Vorlage wird zusätzliche Transparenz und damit Vertrauen in die Organe der Rechtspflege geschaffen. Dies ist sehr zu begrüssen, weshalb die SVP-Fraktion die Vorlage auch unterstützt.

Wie die Präsidentin möchte ich aber vor zusätzlichem bürokratischem Aufwand warnen. Es reicht aus, diese Register so zu führen wie wir dies hier im Kantonsrat tun. Wenn Sie dem Antrag von Gabriele Petri folgen, wird die Geschichte ins Uferlose ausarten. Ihr Antrag ist deshalb abzulehnen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Ich darf Ihnen mitteilen, dass die FDP-Fraktion den Minderheitsantrag Petri als unnötig, unpraktikabel, kontraproduktiv und bürokratisch ablehnt.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich kann es ebenfalls kurz machen. Die SP wird den Minderheitsantrag Petri auch nicht unterstützen. In der Auflistung im Gesetz geht es darum, was zu Anfang einer Amtsdauer alles in eine Liste der Interessenbindungen hineinkommt. Dazu gehören die dauernden Beratungsfunktionen. Die vorübergehenden kurzen Beratungskontakte werden unter dem Titel «Ausstandsgrund» abgehandelt. Jeder Richter hat, sofern er irgendeinmal zu irgendeiner Partei Kontakt gehabt hat, dies als Ausstandsgrund geltend zu machen. Dies gehört aber nicht in eine lange Liste, die am Anfang der Amtsdauer aufgelegt werden muss.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Als kleine, aber gewichtige Partei sind wir nicht in der JVK vertreten, wir sind aber im Prinzip trotzdem für das Gesetz der Offenlegung der Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern. Wir neigen in der Mehrheit dazu, den Antrag von Gabriele Petri zu unterstützen. Ich denke, dass es sich dabei um einen Ermessensentscheid handelt. Angesprochen wird die eigene Verantwortung des Richters, die so oder so da ist. Doch das Wort «dauernd» ist tatsächlich ein Gummibegriff, der nicht in ein Gesetz hinein gehört. Schliesslich ist nichts, was es gibt, dauernd.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Als unbefangener Textleser möchte ich sagen, dass die Argumentation von Lukas Briner, welche ja kurz und bündig war, geradezu auch umgekehrt laufen könnte. Ich bin nämlich nicht davon überzeugt, dass der bürokratische Aufwand grösser wäre, wenn das Wort «dauernd» nicht im Gesetz stünde. Es könnte auch umgekehrt sein.

Regierungsrat Markus Notter: Ich bin nicht sicher, ob der Begriff «dauernd» hier nicht überinterpretiert wird und die Schwierigkeiten, die einige Mitglieder des Rates voraussehen, nicht etwas überbewertet werden. Ich möchte immerhin darauf hinweisen, dass der Zürcher Kantonsrat resp. seine Mitglieder seit acht Jahren ihre Interessenbindungen nach genau dieser Regelung angeben müssen. Mir ist nicht bekannt, dass dies bei den Kantonsräten zu unüberwindlichen Interpretationsschwierigkeiten geführt hätte, weil sie nur die dauernden Beratungs- und Leitungsfunktionen angeben müssen. Der Grund liegt wirklich darin, dass angegeben muss, was auch für die Zukunft betrachtet einen gewissen Bestand hat und nicht temporäre einzelne Beratungen, die irgendwo einmal vorgenommen wurde.

Ich möchte Sie alle einladen, das Interessenbindungsregister des Kantonsrates heute über mittag einmal anzuschauen und zu sehen, ob es so schwierig ist, wenn dort nur die dauernden Beratungs- und Leitungstätigkeiten angegeben werden müssen. Ich glaube das nicht. Ich denke, es ist sinnvoll wenn wir diese Angelegenheit beim Parlament und den Gerichten gleich regeln und nicht unterschiedlichen Regelungen erfinden.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abstimmung

Der Antrag der JVK wird dem Antrag von Gabriele Petri gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 114 : 29 Stimmen dem Antrag der JVK zu.

B. Verwaltungsrechtspflegegesetz, § 34 a, III. bis Offenlegung von Interessenbindungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht § 5 a, Offenlegung von Interessenbindungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit ist die Vorlage 3624 materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findest frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung vom 18. April 1869

(Antrag des Regierungsrates vom 3. Dezember 1997 und geänderter Antrag der Kommission vom 12. Mai 1998) **3618 a**

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Ich lege Ihnen zuerst die Vorgeschichte kurz dar, dann berichte ich über die Vorarbeit betreffend die PI Dähler. Anschliessend kann ich die Ausführungen zum Verfassungsgesetz über die Totalrevision, Vorlage 3618, anfügen.

Zur Vorgeschichte: Die heute zur Behandlung gelangende Vorlage für ein Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 hat eine sehr interessante Vorgeschichte, auf die einen Blick zu werfen sich lohnt. Seit den sechziger Jahren sind immer mehr Kantone daran gegangen, ihre aus dem letzten Jahrhundert

13143

stammenden und offensichtlich nicht mehr zeitgemässen Verfassungen einer Totalrevision zu unterziehen. Knapp die Hälfte der Kantone hat die entsprechenden Anstrengungen zu einem guten Ende gebracht; einige Kantone sind noch an der Arbeit. Auch im Kanton Zürich sind zur Totalrevision der zwischenzeitlich mit rund 50 Teilrevisionen geflickten, bzw «nachgeführten» Verfassung Impulse erfolgt. Allerdings nicht seitens der Regierung, sondern von der Wissenschaft und dem Parlament. So reichte vor sieben Jahren Kantonsrat Leo Lorenzo Fosco eine Motion ein, mit der die Regierung eingeladen wurde, «die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit dem Zürcher Volk auf die Jahrtausendwende hin eine totalrevidierte Kantonsverfassung zur Abstimmung vorgelegt werden kann».

Der Kantonsrat hat diese Motion am 18. Mai 1992 an die Regierung überwiesen. Drei Jahre später, am 17. Mai 1995, legte der Regierungsrat einen Bericht vor, in welchem er sich grundsätzlich positiv zu einer Totalrevision der KV stellte und die Abschreibung der Motion Fosco beantragte. Demgegenüber beschloss der Rat am 1. April 1996 auf Antrag seiner vorberatenden Kommission, die Motion erheblich zu erklären. Und um dem unmissverständlich geäusserten Willen für eine raschere Gangart Nachdruck zu verleihen, unterstützte der Rat gleichzeitig eine Parlamentarische Initiative vorläufig, mit welcher Kantonsrat Thomas Dähler und zwei Mitunterzeichner das Instrument des Verfassungsrates für die Bewältigung der Arbeiten zur Verfassungsrevision vorschlugen.

In der Debatte der erwähnten Sitzung vom 1. April 1996 kam ferner zweierlei klar zum Ausdruck:

- 1. Die Totalrevision der KV findet bei einem grossen Teil des Rates grundsätzlich Unterstützung.
- 2. Wenn eine Totalrevision in Angriff genommen werden soll, so soll diese Arbeit nicht der Kantonsrat leisten müssen, wie dies die heute noch gültige Verfassung vorsieht, sondern ein speziell dafür gewählter Verfassungsrat, wie er sich bei der Totalrevision der Kantonsverfassungen in anderen Kantonen bestens bewährt hat.

Zur Kommissionsarbeit betreffend die PI Dähler:

Unsere Kommission befasste sich zunächst mit der vorläufig unterstützten Pl Dähler zur Schaffung eines Verfassungsrates. Dabei zeigte sich, dass, wie schon zuvor im Rat, auch in der Kommission weitestgehend die Meinung geteilt wurde, die Ausarbeitung und Beratung einer dem Volk zu unterbreitenden Vorlage zur Totalrevision der KV sei eine Aufgabe, die einem speziell hierfür zu schaffenden Verfassungsrat

übertragen werden sollte. Die Gründe lagen zum einen in der Erkenntnis, dass der Kantonsrat neben den laufenden «normalen» Geschäften wohl kaum in der Lage sein würde, auch noch die sehr aufwendige Arbeit einer Totalrevision der KV zu bewältigen. Zum andern kam hinzu, dass mit der Bildung eines Verfassungsrates die Möglichkeit geschaffen wird, Personen und Kräfte an der Ausarbeitung der neuen Verfassung zu interessieren und zu beteiligen, die sich im Rahmen eines Kantonsratsmandates nicht zur Verfügung gestellt hätten oder wegen Unvereinbarkeitsbestimmungen ausgeschlossen worden wären.

Nachdem in der Kommission das Instrument Verfassungsrat grundsätzlich feststand, ging es um dessen Ausgestaltung. Auf die wesentlichen Eckpfeiler einigte sich denn auch die Kommission nach Vorarbeiten in einer Subkommission sehr bald: Der Verfassungsrat sollte sich klar vom Kantonsrat unterscheiden. So soll er 100 Mitglieder zählen, die in drei Wahlkreisen gewählt werden. Das Wahlverfahren richtet sich nach demjenigen für den Kantonsrat wobei aber Listenverbindungen ausgeschlossen sind. Unvereinbarkeiten, wie sie z. B. für den Kantonsrat gelten, sollen weitestgehend aufgehoben werden.

An einem Problem biss sich dann die Kommission aber etwas länger fest. Dabei ging es um folgendes: Wird dem Stimmvolk, wie es die Pl Dähler vorsah, eine Vorlage unterbreitet, mit der nur das Instrument eines Verfassungsrates eingeführt und in seiner Ausgestaltung näher umschrieben wird, so wäre eine Zustimmung oder auch eine Ablehnung des Volkes zu einer solchen Vorlage recht schwierig zu interpretieren. Zustimmung könnte sowohl dahingehend interpretiert werden, dass das Volk nicht nur ein neues Instrument einführen, sondern auch die Totalrevision der Verfassung in Angriff nehmen wolle. Aber auch die gegenteilige Interpretation wäre möglich. Nämlich: Das Volk will zwar künftig das Instrument des Verfassungsrates im zürcherischen Verfassungsrecht haben, ist aber nicht der Meinung dass heute der Zeitpunkt für eine Totalrevision der Verfassung gegeben sei. Analoge Interpretationsschwierigkeiten ergäben sich auch bei einem Nein des Volkes.

Die Kommission suchte daher nach Wegen, um die zwei entscheidenden Fragen in einer einzigen Vorlage gleichzeitig dem Volk unterbreiten zu können, nämlich

- Frage 1: Wollt Ihr, dass die Totalrevision der KV in Angriff genommen wird?
- Frage 2: Wenn ja, soll dies über einen neu zu bestellenden Verfassungsrat geschehen?

Ich erspare es ihnen, die vielfältigen Überlegungen zu Rechts- bzw. Verfahrensfragen detailliert nachzuzeichnen, die die Kommission

anstellte, um zu einer derartig gesamtheitlichen Fragestellung in einer einzigen Vorlage zu kommen. Letztlich war es Regierungsrat Markus Notter höchstpersönlich, der den scheinbar unlösbaren gordischen Knoten mit seiner Idee eines Verfassungsgesetzes elegant durchschnitt. Die Kommission setzte hierauf ihre Beratungen für einige Monate aus, um dem Direktor des Innern Zeit zu geben, die Idee in eine konkrete Gesetzesvorlage umzusetzen und von der Regierung absegnen zu lassen. Dies geschah recht speditiv; mit Beschluss vom 3. Dezember 1997 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die heute zu beratende Vorlage 3618, die unserer Kommission zugeteilt wurde.

Zur Vorlage 3618, Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung vom 18. April 1869:

Unsere heutige Vorlage wird, wenn Rat und Volk zustimmen und die eidgenössische Gewährleistung erteilt wird, zu kantonalem Verfassungsrecht werden. Dieses ist dann vorübergehend in drei Erlassen verankert:

- in der Kantonsverfassung vom 18. April 1869,
- dem Verfassungsgesetz betreffend Ausführung von Art. 89 BV vom 15. April 1877
- und dem neuen Verfassungsgesetz, welches wir heute beraten und das wieder hinfällig wird, wenn das Volk eine totalrevidierte Verfassung angenommen oder definitiv abgelehnt hat.

Mit dem vorliegenden Verfassungsgesetz sind im wesentlichen drei Fragen gestellt, über die wir diskutieren müssen:

- 1. Soll unsere Kantonsverfassung von 1869 einer Totalrevision unterzogen werden? Dies ist in Art. 1 festgelegt.
- 2. Wenn ja, soll damit ein Verfassungsrat betraut werden und dieses Instrument im zürcherischen Recht neu eingeführt werden? Das ist Art. 2 des heute zu diskutierenden Gesetzes.
- 3. Kann der Ausgestaltung des Instrumentes Verfassungsrat, so wie von der Regierung vorgeschlagen und von der Kommission noch etwas abgeändert, zugestimmt werden?

Um es vorweg zu nehmen: Die Fragen 2 und 3 beantwortet die vorberatende Kommission mit einem klaren Ja. Es sind denn auch keine Minderheitsanträge zum vorgelegten Gesetzestext gestellt worden. Bezüglich Gesetzestext ist die Kommission einer Meinung.

Die erste Frage hingegen hat zu grossen Diskussionen geführt. Nämlich die Frage, ob die KV einer Totalrevision unterzogen werden soll. Da gingen und gehen die Meinungen weiterhin auseinander, wie Sie dem einzigen Minderheitsantrag entnehmen können, der auf Nichteintreten lautet und von Kollege Hans Egloff vertreten wird. Ich möchte mich

daher in diesem Eintretensreferat nur noch auf diesen einen Punkt beschränken und die wenigen unumgänglichen Erläuterungen zu einzelnen Teilen des Verfassungsgesetzes bei der Detailberatung anfügen.

Es stellt sich also folgende Frage: Ist eine Totalrevision der KV heute nötig und sinnvoll?

Darüber hat die Kommission schon bei der Behandlung der Motion Fosco ausgiebig diskutiert und damals auch den Zürcher Staatsrechtler Prof. Alfred Kölz angehört. Darüber konnte ich dem Rat am 1. April 1996 anlässlich der Behandlung der Motion Fosco ausführlich berichten. Kurz zusammengefasst vertrat Prof. Kölz die Meinung, dass einige Bestimmungen unserer Kantonsverfassung heute noch gut und durchaus zeitgemäss sind. Daneben aber enthält die Verfassung Bestimmungen, die inhaltlich gut, aber kaum mehr verständlich sind, sowie Bestimmungen, bei denen vieles überholt ist. Die Kommission teilte in ihrer grossen Mehrheit diese Beurteilung und zeigte sich auch beeindruckt vom umfangreichen Katalog wichtiger Bestimmungen, die in unserer Kantonsverfassung fehlen.

Als Illustration zum Gesagten möchte ich einige Beispiele anführen:

Inhaltlich gut, aber kaum mehr verständlich sind die Bestimmungen über die Volksrechte, die inhaltlich keiner wesentlichen Erneuerung bedürfen, aber verständlicher zu fassen sind. Das gilt besonders für die Artikel über Initiative und Referendum, Art. 30 und 31 KV, oder über die Erziehung, Art. 62 KV.

Als Beispiele für völlig überholte Bestimmungen können angeführt werden Art. 7 Abs. 5 KV, wo der «Verhaft als Mittel zur Eintreibung von Schuldforderungen erwähnt und als unstatthaft bezeichnet wird. Bei Art. 35 oder auch Art. 27 KV soll der Staat die erste militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen bezahlen. Unter dem Stichwort «wichtige, in der heutigen Kantonsverfassung fehlende Bestimmungen» möchte ich an folgendes erinnern: Es fehlen griffige Staatsziele. Zwar enthält die heutige Verfassung punktuell einige Staatsziele, nicht aber einen systematischen Katalog dessen, was Aufgabe des Kantons, seiner Verwaltung und der kantonalen Politik wäre. Damit wird eine längerfristige Orientierung und politische Ausrichtung erschwert und die Verwaltung gewinnt dadurch an übermässiger Stärke, indem sie nicht nur administriert, sondern auch lenkt.

Im weiteren fehlt die Definition des Gesetzesbegriffs. Die Gewaltentrennung ist heute als staatstragendes Prinzip zwar anerkannt, aber in der Verfassung nicht enthalten. Ebenso fehlen die Unvereinbarkeitsbestimmungen, z. B. jene bezüglich Richterämter einerseits und dem Mandat als Kantonsrat andererseits. Die Institution Ombudsmann ist in

der Verfassung nicht erwähnt, dafür aber Betreibungsbeamte und Notare. Auch Bestimmungen zur Organisation der Gerichte fehlen, ebenso die Grundrechte, wie z. B. das Petitionsrecht. Zum Verhältnismässigkeitsprinzip, zum Vertrauensprinzip oder auch zum Willkürverbot ist in der heutigen KV nichts zu finden.

Mit all diesen Beispielen hoffe ich augenfällig gemacht zu haben, dass unsere KV wirklich revisionsbedürftig ist. Dabei braucht es mehr als nur ein kleines «Facelifting» das schon rund fünfzig Mal vorgenommen worden ist. Die Totalrevision der Verfassung wird aber auch Anlass zur Überprüfung der Frage geben, ob der heutige Aufbau des Kantons mit seinen 12 Bezirken, 171 politischen Gemeinden, über 200 Zweckverbänden und insgesamt über 700 öffentlichrechtlichen Körperschaften noch zeitgemäss ist und der immer komplexeren Aufgabenstellungen und Herausforderungen zu genügen vermag. Ebenso wird sie Gelegenheit bieten zu einer grundsätzlichen Überprüfung und Neugestaltung der Volksrechte.

Die Zeit für eine Totalrevision der Zürcher Kantonsverfassung ist ohne Zweifel da. Es ist keine Schande, wenn Zürich als letzter grosser Kanton der Eidgenossenschaft heute ebenfalls zur Auffassung gelangen muss, dass seine bald 130jährige Verfassung, die seinerzeit unbestrittenermassen sehr modern und fortschrittlich war, heute einer umfassenden Generalüberholung bedarf. Im Namen der Kommission, aber auch namens der einstimmigen EVP-Fraktion bitte ich Sie daher, auf die Vorlage 3618 einzutreten und den Minderheitsantrag auf Nichteintreten abzulehnen.

Zum Schluss möchte ich für das engagierte und konstruktive Mitmachen und die angenehme Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der vorberatenden Kommission, insbesondere auch der Subkommission und der Protokollführerin herzlich danken. In den Dank einschliessen möchte ich aber auch ganz besonders Regierungsrat Markus Notter, seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie den als Experten angehörten Prof. Alfred Kölz.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf): Im Namen einer Minderheit der Kommission und der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen,

auf die Vorlage 3618 nicht einzutreten und die Motion Fosco und weitere Vorstösse als erledigt abzuschreiben.

Es ist richtig, dass wir formell mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden sind. Anders als eine Mehrheit der Kommission verspüre ich aber noch immer keine Begeisterung für eine Totalrevision unserer

Kantonsverfassung. Im Rahmen der Kommissionsarbeit stellte Prof. Alfred Kölz in einem Referat fest, dass sich unsere Kantonsverfassung bewährt hat. Wir haben heute nicht mehr die Verfassung von 1869. Vieles ist den heutigen Bedürfnissen angepasst worden, und die Verfassung kann daher nicht einfach als veraltet bezeichnet werden.

Betreffend die angeführten Gründe, die für eine Revision sprechen, kann und will ich Prof. Alfred Kölz und auch dem Kommissionspräsidenten nicht grundsätzlich widersprechen. Die geltende KV hat sicher Mängel. Für mich ist aber noch immer nicht dargetan, dass es den grossen Aufwand einer Totalrevision wirklich braucht. Die wichtigsten bisher genannten Mängel, soweit diese überhaupt echte Mängel sind, könnten allesamt durch Teilrevisionen behoben werden, so etwa das Fehlen von Staatszielen. Hier möchte ich auf die Parlaments- und Verwaltungsreformen verweisen. Immerhin konnte der Regierungsrat auch ohne Verfassungsänderung seine Legislaturschwerpunkte für die Jahre 1995 bis 1999 formulieren. Die Einleitung der Reformvorhaben zeigt bereits, dass Änderungen auch ohne Totalrevision möglich sind oder wären.

Betrachten wir zum Beispiel das Fehlen des Gesetzesbegriffs. Die Behauptung, dass dies zu einer Verschiebung der Macht zugunsten des Regierungsrates und der Verwaltung führe, ist jedenfalls nicht richtig. Letztlich bestimmen das Volk und der Kantonsrat, was in Gesetzen und was in Verordnungen zu regeln ist. Beim Fehlen der Gewaltentrennung und der wichtigsten Grundrechte bin ich der Meinung, dass dies in einer KV zwar zusätzlich geregelt sein kann, letztlich aber nur in der Bundesverfassung geregelt sein muss. Im weiteren wird das Fehlen der Unvereinbarkeit und der Organisation der Gerichte bemängelt. Beides ist in den Gesetzen genügend geregelt. Schliesslich nannte Prof. Alfred Kölz unter den wünschbaren Änderungen die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums und die Einführung eines verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienstes. Das eine wünschen wir überhaupt nicht, und das andere ist bereits realisiert.

Um die Revision einzuleiten und einen Verfassungsrat einsetzen zu können, muss zuerst eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Dazu braucht es ein Minimum an Begeisterung. Wie gross diese Begeisterung tatsächlich ist, können Sie beim Reformprojekt «Bundesverfassung» sehen. «Maul halten !» Mit diesen und anderen neugiererregenden Werbeelementen soll das Volk begeistert werden. Wenn die Nachführung der Bundesverfassung nach der parlamentarischen Überarbeitung wie bisher auch in Zukunft von Bundespolitikern so akademisch häppchen- und artikelweise der Öffentlichkeit schmackhaft

gemacht wird, dürfte weder die ursprünglich gewünschte Welle der Begeisterung ausgelöst, noch eine konstruktive Opposition gebildet werden. Was bisher im kleinen Kreise der staatspolitisch interessierten Politiker und einzelner Bürger an Verfassungs-Apéros zu Diskussionen anregen sollte, hat weder alle Vertreter im nationalen Ständerat, geschweige denn die breiten Volksmassen erreicht. Weder die politische Debatte, die Zwischenbilanz von Bundesrat Arnold Koller, noch die Hunderttausende von Franken verschlingende Werbekampagne sind geeignet, um den Stimmbürger hinter dem Ofen hervorzulocken. Die Volksabstimmung wird so wohl eher zum elitären Verfassungszirkel verkommen. Dabei lässt sich bei der Bundesverfassung eine Totalrevision noch viel eher rechtfertigen, ist diese doch durch das Fehlen der Gesetzesinitiative immer mehr zum Flickwerk geworden. Hier sollte eine Grundwelle zur Volksdiskussion, Begeisterung für Reformen ausgelöst werden. Davon ist nichts zu spüren; es besteht schlicht kein Interesse. Wir beschäftigen uns hier nach wie vor mit einem Pseudothema, das kaum jemanden bewegt und lenken damit uns und andere von den echten Problemen ab, von brennenden Problemen, die jedenfalls nicht mit einer Verfassungsreform zu lösen sind.

Wenn Sie nicht sagen können oder nicht sagen wollen, welche dringenden Inhalte diese Revision bringen soll, verkommt diese Arbeit zu einer Schönschreibübung. Sollte es tatsächlich so weit kommen, dass ein Verfassungsrat eingesetzt wird, wecken Sie damit nur grosse Hoffnungen. Hüben wie drüben werden überrissene Forderungen aufgestellt und Begehrlichkeiten angemeldet werden. Eine allfällige Verfassungsrevision wird sich aber am politisch Machbaren orientieren müssen. Man wird sich schliesslich in Kommissionen und im Rat Selbstdisziplin auferlegen, und es wird zu Scheinallianzen kommen. Zuletzt wird man sich auf den freundeidgenössischen Kompromiss einigen. Es werden Sprachhülsen für wenig neuen Inhalt gefunden werden. Auch wenn das Volk dazu Ja sagt, lösen wir damit keine Probleme.

Verzichten wir also auf Konzeptionsdebatten, die das Volk in Lager spalten und beschränken wir uns auf pragmatische Teillösungen, die zu einen vermögen. Es mag Aspekte geben, die eine Totalrevision der KV wünschbar erscheinen lassen, nötig ist sie aber nicht. Angesichts der hohen Kosten, die diese Übung verschlingen wird, ist mit Hinweis auf die leere Staatskasse definitiv darauf zu verzichten.

Ich ersuche sie daher auch namens der SVP-Fraktion, auf diese Vorlage nicht einzutreten und die Vorstösse abzuschreiben.

Mario Fehr (SP, Adliswil): Nach Ansicht der SP-Fraktion ist die Totalrevision, über welche wir heute diskutieren nicht nur wünschbar, erfreulich und prüfenswert, sondern auch dringend notwendig. Wenn wir die Kantone rund um uns herum betrachten, vor allem die grösseren Kantone, müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass diese ihre Verfassungen alle längst total revidiert haben oder dabei sind es zu tun.

Eine Verfassungsreform ist eine Chance zur Standortbestimmung. Hans Egloff hat davon gesprochen, dass die Bevölkerung in Lager gespalten würde. Doch wir glauben, dass diese Lager heute bereits existieren und dass gerade eine Verfassungsdiskussion eine integrative Funktion haben könnte. Mit einer solchen Diskussion könnten wir uns klar werden, wohin die Reise im Kanton Zürich gehen soll. Diese Integrationsaufgabe kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Verfassung auf aktuelle Fragen eingeht und Lösungen für die Zukunft anbietet. Dies kann die heutige Verfassung, welche ein Produkt des letzten Jahrhunderts ist, nicht mehr. Die SP-Fraktion ist nicht interessiert an einer Schönschreibübung und auch nicht an einer rein formellen Aufarbeitung der heute geltenden Verfassung. Wir wollen eine inhaltliche, eine materielle Totalrevision. Im formellen Bereich ist es klar – dem hat auch Hans Egloff nicht widersprochen –, dass die Verfassung von 1869 ein eigentliches «Flickwerk» ist und Teilrevisionen notwendig wären. Wir wollen darüber hinausgehen, und dazu braucht es eine inhaltliche Diskussion an Haupt und Gliedern.

Wir sehen vor allem fünf Reformpunkte:

- 1. Nötig ist beispielsweise eine Neugestaltung der politischen Rechte. Einen ersten Schritt versuchen wir bereits am 27. September zu machen, weitere Schritte könnten folgen. Verschiedene Kantone und auch der Bund haben beispielsweise intensiv ein konstruktives Referendum diskutiert. Ein solches wäre unserer Ansicht nach einzuführen. Rudolf Aeschbacher hat weitere Beispiele zur Neugestaltung der politischen Rechte angeführt.
- 2. Wir glauben, dass der Kanton Zürich eine Strukturreform braucht. Wenn Sie heute die Organisation dieses Kantons ansehen, dann stellen Sie fest, dass wir nicht nur 171 Gemeinden, über 200 Schulgemeinden und insgesamt über 700 öffentlichrechtliche Körperschaften haben, die die verschiedensten Aufgaben in verschieden guter Art lösen. Im Zusammenhang mit der Strukturreform muss die Regionalisierung neu diskutiert werden. Dies nicht als Voraussetzung und Ergebnis dieser Diskussion, sondern als eine Möglichkeit. In jedem Fall wollen wir, dass eine klare Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Gemeinden und

Kanton möglich wird, damit meinen wir nicht nur die Stadt Zürich. Eine effiziente Aufgabenbewältigung muss gewährleistet werden.

- 3. Unseres Erachtens fehlen wichtige staatspolitische Grundsätze wie die Gewaltentrennung, die Unvereinbarkeiten und die Organisation der Gerichte. Nicht einmal der kantonale Ombudsmann steht in der Verfassung. Es ist mir schleierhaft, weshalb die SVP diesen nicht festschreiben will. Ich glaube er hätte es mehr verdient als andere, die in der Verfassung stehen.
- 4. Ebenso fehlen wichtige Grundrechte wie beispielsweise ein Verbot staatlicher Willkür, ein Petitionsrecht oder ein Recht auf ein soziales Existenzminimum. Die SP tritt für einen modernen Schutz der Grundrechte unter Einbezug sozialer Grundrechte. In der KV des Kantons Bern ist dies beispielhaft geschehen.
- 5. Der wahrscheinlich schwerste Mangel, der unserem Kanton anhaftet, ist, dass er nicht über griffige Staatsziele verfügt. Wenn Sie die modernen Kantonsverfassungen der neueren Zeit betrachten, insbesondere diejenige des Kantons Bern, der auch keine allzu deutliche linke Mehrheit hat, aber trotzdem eine vernünftige Verfassung realisiert werden konnte, sehen Sie, dass ein griffiger Staatszielkatalog in Zusammenarbeit und Konsens aller an diesem Prozess Beteiligten erarbeitet werden konnte. Unsere heutige Verfassung enthält zwar punktuelle Staatsziele, aber wir finden nirgends einen systematischen Katalog dessen, was Aufgabe der kantonalen Politik und seiner Verwaltung ist. Die heutige KV bietet deshalb keine Orientierungshilfe für Bürger, Politiker und Verwaltung. Die Diskussion um politische Eckwerte ist überfällig, wahrscheinlich überfälliger als eine Verwaltungsreform, denn sie sollte dieser Verwaltungsreform übergeordnet sein.

Wenn im Kanton Bern heute neue Probleme auftauchen, auch punktuelle Probleme, so haben Politiker und Verwaltung eine gewisse Orientierungshilfe, um zu wissen, wohin sie legiferieren können. Selbstverständlich wird sich die SP-Fraktion im Rahmen einer Grundsatzdiskussion um eine neue Verfassung für die Verankerung ökologischer und sozialpolitischer Staatsziele einsetzen. Ihnen würde dann vorbehalten bleiben, sich für andere Staatsziele einzusetzen. Ich bin davon überzeugt, dass sich griffige Lösungen finden würden.

Als Fazit darf festgehalten werden, dass unsere heutige Verfassung lückenhaft, unsystematisch und teilweise schwer bis gar nicht mehr verständlich ist. Die Folge davon ist eine fehlende Steuerungskraft und Orientierungshilfe für Volk und Politiker. Politische Einzel- und Alltagsprobleme können nicht auf übergeordnete staatspolitische Grundsätze abgestimmt werden, die eine demokratische Legitimation besitzen.

Doch die Probleme, die tatsächlich drängen, müssen auch im nächsten Jahrhundert gemeistert werden. Von der heutigen Verfassung gehen keine Impulse mehr aus für Politik und Verwaltung. Im Jahr 1869, Kollege Egloff, war dies anders. Damals hat sie eine Orientierungshilfe geboten und Impulse gegeben. Dies wäre unseres Erachtens heute dringend notwendig. Ausser, man wollen einfach nur noch Nein sagen; gewisse Kreise haben das Nein-Sagen ihrem Programm erhoben. Dazu gehören wir nicht.

Aus all diesen Gründen unterstützt die SP-Fraktion geschlossen die Totalrevision unserer KV. Ebenso geschlossen tritt sie dafür ein, dass ein Verfassungsrat diese Aufgabe machen soll. Wir glauben, dass er sie billiger und besser lösen kann als der Kantonsrat. Dies zeigen zumindest die Erfahrungen aus den anderen Kantonen. Einem solchen Verfassungsrat würde in der Öffentlichkeit auch eine höhere Autorität und Glaubwürdigkeit für die Erledigung dieser Aufgabe zugestanden, weil er ein Mehr an Erfahrung und Sachkompetenz mitbringt und eine gewisse Distanz zum politischen Alltagsgeschäft wahren kann. Im Verfassungsrat könnten die klügsten Köpfe für diese spezifische Aufgabe Einsitz nehmen. Wir Kantonsräte und -rätinnen haben ein zu breites Feld an Betätigungen. (Zwischenfrage von Thomas Büchi: «Bist Du auch dabei?») Ich selber, Herr Büchi, habe im Kantonsrat eine recht grosse Belastung und finde es eigentlich besser, wenn Leute im Verfassungsrat Einsitz nehmen, die Kraft, Energie und Sachkompetenz haben. Ich hoffe, dass Sie dann dabei sind, Kollege Thomas Büchi. Doch ich werde es nicht sein, ich spreche also nicht pro domo.

Die SP-Fraktion hofft heute auf ein sehr deutliches Signal für eine Totalrevision der KV. Ein solches Signal könnte den Start für eine erfolgreiche Modernisierung unseres Kantons bilden. Und vielleicht käme dann sogar doch so etwas wie eine Aufbruchstimmung zustande. Eine grosse Begeisterung ist, glaube ich, nicht erforderlich. Ich bin auch nicht davon überzeugt, dass Sie so wahnsinnigen zufrieden wären, wenn die Begeisterung für eine Totalrevision aufkäme. Wenn das Volk eine Totalrevision als notwendig erachtet und dafür ist, dass diese Aufgabe jetzt angepackt wird, dann reicht das.

Die SP-Fraktion ist geschlossen für Eintreten auf diese Vorlage. Die Abstimmung über das Eintreten erscheint uns so wichtig, dass wir sie unter Namensaufruf durchführen sollten. Ich hoffe, dass sich die Kraft der kreativen Vernunft durchsetzen kann.

In diesem Sinn stimme ich dem Kommissionsantrag zu und stelle den Antrag,

13153

die Abstimmung über Eintreten auf diese Vorlage unter Namensaufruf durchzuführen.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion wird in der Diskussion um die Totalrevision der KV keinen einheitlichen, dafür aber einen kompetenten Eindruck hinterlassen. Das verspreche ich Ihnen. (Heiterkeit). Immerhin ist die Mehrheit der FDP-Fraktion mit der Mehrheit der vorberatenden Kommission der Ansicht, dass wir das Werk nun anpacken und die Totalrevision durch einen Verfassungsrat ausarbeiten lassen sollten.

Zunächst zur Frage der Notwendigkeit einer Totalrevision: Die heutige Verfassung des Kantons Zürich aus dem Jahr 1869 ist eine ältere Dame, deren Skelett etwas klappert, aber immerhin noch einigermassen hält. Bezüglich Geisteszustand wäre es stark übertrieben, von grosser geistiger Regsamkeit zu sprechen. Grosse Sprünge macht die alte Dame schon lange keine mehr. Das Verhältnis zur Verwandtschaft ist von einem gewissen Respekt geprägt, welcher aber vor allem wiederum auf ihr Alter zurückzuführen ist. Um mit einem anderen Bild zu sprechen, ist unsere Kantonsverfassung wie das «alte Haus von Rockytocky», von dem wir alle wissen, dass es vieles schon erlebt hat. Die alten verbogenen Balken tragen zwar noch das Dach. Doch das Dach rinnt, die Holzböden in den kleinen Zimmern sind morsch, und im Keller haben sich die Ratten eingenistet. All dies ist zweifellos romantisch, aber nicht mehr zeitgemäss.

Eine Verfassung hat grundsätzlich zwei Hauptfunktionen: Sie soll erstens den Willen des Volkes, oder besser der Bevölkerung in einem bestimmten Gebiet, dokumentieren, einen Staat zu bilden und diesem Staat bestimmte Aufgaben zu übertragen. Zweitens soll sie aufzeigen, wie der Staat diese Aufgaben wahrnehmen soll, wie die Organisation aussieht und welche Rechte und Pflichten sich der Staat und seine Bewohner gegenseitig auferlegen. Zu dieser zweiten Hauptaufgabe gehört auch das austarieren des Einflusses der einzelnen Institutionen, um zu verhindern, dass eine Institution oder gar eine Person zu viel Einfluss gewinnt, was unweigerlich zu Despotie, diese wiederum zu Anarchie und letztlich zum Zerfall dieses Staates führen würde.

Das organisierende Element in einer KV ist vergleichbar mit dem Inhalt der Statuten eines Vereins und würde als solches als Ergänzung zur Bundesverfassung eigentlich völlig genügen, wenn es sich bei den Kantonen um reine Verwaltungseinheiten des Bundes handeln würde, vergleichbar mit den französischen Departements oder den Bezirken innerhalb des Kantons Zürich. Nun sind die Kantone aber nicht

Verwaltungseinheiten des Bundes, sondern selber Staatswesen, weil ihnen die Bundesverfassung in weiten Teilen Autonomie einräumt. Deshalb kommt bei den Kantonsverfassungen auch die erste Aufgabe zum Tragen, welche die Festlegung von Staatszielen und die Aufzählung von Aufgaben des Staates beinhaltet. Dazu gehören vorausschauend Ansätze zur Lösung von sich abzeichnenden Problemen. Dieser Teil der Verfassung unterliegt einer gewissen Dynamik, welche sich an gesellschaftspolitischen Entwicklungen zu orientieren hat. Deshalb ist eine Verfassung von Zeit zu Zeit auf ihre Relevanz bezüglich der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu überprüfen. Die neue Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden legt ausdrücklich fest, dass jeweils in einem Zeitabstand von 20 Jahren die Notwendigkeit einer erneuten Totalrevision der Verfassung zu prüfen sei.

Die Zürcher Kantonsverfassung hat die Kraft, die Lösungen für aktuelle Probleme aufzuzeigen, verloren. Sie atmet den Geist des 19. Jahrhunderts, und wenn sie auch vor 130 Jahren ein glanzvolles Beispiel einer liberalen Grundordnung darstellte, so ist dies heute weitgehend nur noch für Historiker von Interesse. Wir wollen und können es uns nicht leisten, die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts mit einem Grundgesetz aus dem 19. Jahrhundert abzuspeisen. Wir wollen eine neue Verfassung, welche aufzeigt, was der Staats ist, was er kann und darf, wo seine Grenzen und die Grenzen seiner Macht liegen. Dies alles mit aktuellen Bezügen und in einer Sprache, die heute verstanden wird, so dass diese Verfassung beispielsweise an den Schulen als Lehrmittel eingesetzt werden könnte.

Und nun zur Frage, wer eine solch neue Verfassung ausarbeiten soll. Dieser Kantonsrat ist eine Milizbehörde mit drei Funktionen:

- 1. Er ist im Zusammenwirken mit dem Volk die gesetzgebende Gewalt und Wahlgremium für die kantonalen Gerichte und weitere wichtige Behörden.
- 2. Er ist Oberaufsichtsinstanz für die kantonale Verwaltung und die Gerichte.
- 3. Er ist das einzige demokratisch legitimierte politische Forum des Kantons Zürich. Dieses Forum pflegt in naturgemäss harten Auseinandersetzungen politische Fragestellungen zu diskutieren und dadurch die politische Entwicklung dieses Staates im wesentlichen zu steuern. Seine Instrumente dazu sind die Überweisung oder Ablehnung von Vorstössen und die Diskussion von Interpellationen. Diese Auseinandersetzungen und die anschliessenden Abstimmungen prägen den Charakter eines Kantonsparlaments. Was wir hier Montag für Montag erledigen, ist politisches Handwerk, pflegen des

Details und austeilen von Ecken und Kannten. Ich denke, wir erledigen diese Aufgabe wahrscheinlich gar nicht so schlecht.

Für die Neukonzeption des Staates ist dieser Rat aber wenig geeignet. Wohl kaum ein Dutzend Mitglieder dieses Kantonsrates hätten die notwendige Musse, sich zurückzulehnen und sich dann neben dem wöchentlichen Kleinkram auch noch mit der nötigen Distanz ernsthaft und engagiert mit der Totalrevision der KV auseinanderzusetzen. Auf der anderen Seite gibt es im Kanton eine grosse Zahl von Menschen, welchen dieser politische Kleinkram ein Greuel ist und die sich nie in einen Kantonsrat wählen lassen würden. Doch sie würden sich mit Kreativität und grossem Engagement an der Schaffung einer neuen Verfassung beteiligen. Lassen wir deshalb diese Leute an die Arbeit gehen; das Resultat wird sich sehen lassen.

Die Zeit für die Inangriffnahme für eine Totalrevision ist reif. Packen wir es an. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen und allfällige Änderungsanträge abzulehnen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Die Zürcher Kantonsverfassung ist heute 129 Jahre alt. Am 24. Oktober 1994 feierte der Kantonsrat hier im Rathaus die 125jährige Kantonsverfassung. Kantonsratspräsident Peter Laufer hielt die Eröffnungsrede, Dr. Sigmund Widmer die Festansprache und Regierungspräsidentin Hedi Lang das Schlusswort. Peter Laufer wies in seiner Einführung daraufhin, dass die Zürcher Verfassung nach dem Neuenburger Grundgesetz von 1858 die zweitälteste Kantonsverfassung unter den seit Gründung des Bundesstaates erlassenen Kantonsverfassungen sei. Sigmund Widmer seinerseits machte die trockene Bemerkung: «Durchgeht man jedoch die bisher verschieden Jubiläumskommentare, hat man nicht den Eindruck, eine Totalrevision sei das dringende Anliegen unserer aktuellen Politik.» In der Zwischenzeit hat der Kantonsrat immerhin die Motion Fosco vom Jahr 1991 für erheblich erklärt. Leo Lorenzo Fosco, seit 1995 nicht mehr in diesem Rat, hat mit seiner Motion den Regierungsrat eingeladen, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit dem Zürcher Volk auf die Jahrtausendwende hin eine total revidierte KV zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Der Rat hat gleichzeitig die PI Dähler unterstützt, die die Einführung eines Verfassungsrates verlangt und den Prozess beschleunigt hat.

Die vorberatende Kommission wiederum hat versucht, die zwei Anliegen dem Wunsch der Ratsmehrheit gemäss auf einen Nenner zu bringen. Die Vorlage 3618 ermöglicht es, das Zürcher Volk grundsätzlich über die Bejahung oder Ablehnung einer Totalrevision zu befragen und

gleichzeitig den Weg zu bestimmen. Die CVP-Fraktion ist einhellig der Überzeugung, dass eine Totalrevision der Kantonsverfassung notwendig ist. Seit dem Jahr 1869 wurden 50 Teilrevisionen durchgeführt. Heute bedarf unser Grundgesetz einer grundlegenden Erneuerung. Die Gründe dafür wurden bereits mehrfach und einleuchtend geschildert. Die Eigenstaatlichkeit des Kantons Zürich gegenüber dem Bund rechtfertigt das Engagement und den Aufwand für die Neuordnung unseres kantonalen Grundgesetzes.

Was den Weg der Totalrevision anbelangt ist sich die CVP-Fraktion nicht ganz einig. Die Motion Fosco lässt diesen Weg denn auch offen. Das Parlament hätte gemäss Art. 65 Abs. 1 der geltenden Verfassung seinerseits jederzeit die Möglichkeit, eine Totalrevision selber an die Hand zu nehmen. Der Weg über eine kantonsrätliche Spezialkommission wurde jedoch in unserer Kommission eingehend geprüft. Ich persönlich bin heute davon überzeugt, dass der Weg über einen Verfassungsrat der bessere ist, vorausgesetzt die Stimmbevölkerung gibt dafür die grundlegende Zustimmung. Die Mehrheit der Fraktion mochte dieser Überzeugung allerdings nicht folgen. Sie wird die plausiblen zeit- und kostenrelevanten Gründe darlegen für eine Zusatzfrage im Rahmen dieses Verfassungsgesetzes, d. h. einen Art. 2 über den Weg einer kantonsrätlichen Kommission.

Auf jeden Fall stimmt die CVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage, da sie von der Notwendigkeit einer Totalrevision überzeugt ist. Sollte die Vorlage im Rat keine Mehrheit finden, würde sich die CVP den Weg über die Volksinitiative vorbehalten. Dies hätte gemäss Art. 65 Abs. 2 der geltenden Kantonsverfassung die Neuwahl des Kantonsrates zur Folge. Der neu gewählte Kantonsrat hätte die Totalrevision unweigerlich an die Hand zu nehmen, ohne auf den Spürsinn jedes einzelnen warten zu müsse.

Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim): In wenigen Sätzen möchte ich nochmals wiederholen, was mein Parteikollege Hans Egloff bereits zu unserer ablehnenden Haltung gesagt hat. Die SVP hat gute Gründe, diese Vorlage abzulehnen. Vorerst möchte ich aber deutlich klarstellen, dass wir nie gegen eine Teilrevision der Verfassung waren. Die Verfassung des Kantons Zürich ist in einzelnen Punkten tatsächlich revisionsbedürftig. Wir sind aber klar gegen eine Totalrevision und die Einsetzung eines Verfassungsrates. Es ist nicht einzusehen, warum der komplizierte und teure Weg der Totalrevision gewählt werden soll. Sicher ist, dass ein Verfassungsrat nicht nur die echten Mängel der

heutigen Verfassung korrigieren, sondern auch ein Wunschkonzert ohne Grenzen veranstalten wird. Das will die SVP nicht.

Aus all den vielen Diskussionen um unsere Verfassung stelle ich hier die folgenden Tatsachen fest:

- 1. Im Volk ist kein Bedürfnis für eine Totalrevision zu spüren. Selbst Prof. Alfred Kölz hat diese Aussage bestätigt.
- 2. Viele Bestimmungen der heutigen Verfassung sind immer noch richtig und auch für die Zukunft tauglich.
- 3. Die echten Mängel unserer Verfassung sind grösstenteils bekannt und müssen nicht neu erfunden werden.
- 4. Es gibt einige neue Kantonsverfassungen, die von Staatsrechtlern und Reformpolitikern als gute Beispiele genannt werden. Beispiele, die ohne grossen Aufwand auf den Kanton Zürich übertragen werden könnten. Der Kanton Zürich muss das Rad nicht neu erfinden.

Diese vier Tatsachen zeigen deutlich, dass es keinen Verfassungsrat braucht. Eine Spezialkommission wäre absolut in der Lage, die echten Mängel unserer Verfassung aufzuarbeiten. Mehr wollen und brauchen wir nicht.

Ich bitte Sie deshalb, diese Vorlage abzulehnen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Die Grünen sind für Eintreten auf diese Vorlage. Die Vorlage hat zwei Teile, und ich beginne mit dem zweiten Teil, der Einsetzung eines Verfassungsrates.

Ich halte es für sinnvoll, dass für eine wie auch immer geartete oder dringliche Verfassungsrevision ein Verfassungsrat eingesetzt wird. Ich glaube, dass wir ein Gremium besonderer Kompetenz und besonderer Verantwortung und Verankerung für eine solche Revision brauchen. Ich kann Ihnen offen sage, dass wir in den letzten zehn Jahren einige Gesetzesrevisionen durchgeführt haben, die sich nun mit einiger Distanz betrachtet nicht unbedingt in allen Punkten als in sich kohärent erweisen. In diesem Sinn brauchen wir einen Verfassungsrat, bei dem sich juristischer Sachverstand mit breiter Verankerung in der Bevölkerung paart, einen Verfassungsrat, der tatsächlich in der Lage ist, einen Entwurf auszuarbeiten, welcher auch 30 Jahre später in sich noch stimmig ist. Alles andere ist Sand in die Augen gestreut. Ich bin überzeugt, dass eine Spezialkommission dazu nicht in der Lage ist. Auch wird die Arbeit im Verfassungsrat eine in sich geschlossene Arbeit sein. Es sollte ein anderer Typ darin Vertreten sein als der Alltagsparlamentarier, der vor allem mit der eigenen Profilierung betraut ist. Der Verfassungsrat wird dann eher ein bisschen schattenseitig, dafür um so behutsamer, breiter und vertiefter arbeiten können.

Zur Frage, ob wir eine Verfassungsrevision brauchen: Diese Frage ist etwas schwieriger zu beantworten. Grosse Verfassungsrevisionen gab es immer dann, wenn eine echte Bewegung im Volk vorhanden war. Die Verfassung des Kantons Jura ist ebenfalls aus einer Bewegung entstanden. Die Verfassungsrevisionen der achtziger Jahre waren mehr oder weniger Nachschreibübungen. Es tut mir leid, dass ich nicht sicher weiss, ob die Revision der Bundesverfassung nicht in einem Trauerspiel enden wird. Macht diese Nachschreib-Verfassungsrevision tatsächlich nicht mehr kaputt als dass sie das Land nach vorne bringt?

Wo liegen die Probleme unserer Verfassung? Nicht darin, dass der Ombudsmann nicht drin steht, denn ihn gibt es unabhängig davon. Nicht darin, ob dieses oder jenes in einem Gesetz oder der Verfassung geregelt ist, sondern weil wir vielleicht die Organisation dieses Staates neu überprüfen müssen. Wir müssen eine neue Regelung finden zwischen Kanton, Region – ein Begriff, der heute in der Verfassung nicht existiert, aber eine neue Bedeutung des gesellschaftlichen und politischen Alltags erhalten hat –, Gemeinden und Städten. Vielleicht wird das Lastenausgleichsgesetz vieles vorspuren, doch die endgültige, in die Zukunft weisende Organisationsform haben wir noch nicht gefunden. Nach meinem Dafürhalten ist dies der Kernbereich, der neu geregelt werden muss. Ich glaube nicht, dass die Grund- und Freiheitsrechte, die nachgeschrieben werden können, letztlich einen sehr wichtigen Bestandteil bilden, weil ich vermute, dass es keine politische Mehrheit gibt, die einen weiteren Grund- und Freiheitsrechtsschutz als er heute in der Verfassung festgeschrieben ist wird legiferieren können. Diesbezüglich bin ich eher ein Skeptiker. Es kann sich nämlich auch erweisen, dass eine Nachschreibübung zu einer Verschlechterung des Verfassungsschutzes führt. Ich erwähne nur die Diskussion über das Streikrecht und ein Obergerichtsurteil, das sich bereits auf diese Nachschreibübung bezogen hat. Manchmal geht eben das ungeschriebene Verfassungsrecht, der Schutz der EMRK??? weiter als der Konsens in der Bevölkerung. Also brauchen wir eine Verfassungsrevision nicht unbedingt aus diesem Grund. Wir müssen in der Organisationsfrage nach vorne schauen.

Ich bin aber für eine nüchterne Betrachtungsweise. Ich glaube nicht, dass wir einen «Habermas'schen» Verfassungsdiskurs – um den Lieblingsphilosophen von Regierungsrat Markus Notter zu zitieren – mit Einblick von dieser Verfassungskommission im Kanton Zürich tatsächlich in Gang bringen werden. Auch ich glaube, dass das Interesse an

einer Verfassungsrevision nicht wahnsinnig gross ist, denn es ist keine Bewegung vorhanden. Ich warne vor der Meinung, über diesen Verfassungsrat käme plötzlich eine neue Einigung über die Staatsziele zustande. Ich glaube nämlich, dass der Kanton Bern auch heute noch die genau gleichen Probleme wie der Kanton Zürich hat und die gleichen Schwierigkeiten, etwa im Zusammenspiel Politik/Wirtschaft mit der Verankerung der Politik in der Bevölkerung. Letztlich ändert die Formulierung von Staatszielen daran noch nichts. Doch wenn wir die Organisation modernisieren, dann haben wir schon viel erreicht. Ich bin für einen pragmatischen Eintritt in die Verfassungsrevision, doch ohne vorgängige Illusionen, dann wird vielleicht auch die SVP einen sinnvollen Beitrag leisten können.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Die Debatte zur Totalrevision der Kantonsverfassung wirft immer wieder zwei Fragen auf: Weshalb wollen wir gerade zum heutigen Zeitpunkt eine Revision und welche Impulse kann eine Totalrevision überhaupt geben?

Warum wollen wir gerade heute die Verfassung total revidieren? Wie wir gehört haben, fehlen die grossen Umwälzungen im Sinn von Volksaufständen, wie wir sie im letzten Jahrhundert gehabt haben. Dennoch würde wohl niemand behaupten, die Welt stünde heute still, auch Hans Egloff nicht. Die Umwälzungen sehen heute vielleicht einfach anders aus als vor 130 Jahren. Aktuell können wir dabei z. B. an die Wirtschaftsentwicklung in Asien und Russland oder an die Bürgerkriege mit den entsprechenden Migrationsbewegungen denken. Durch die Ausdehnung und Globalisierung unserer Wirtschaftsbeziehungen sind wir von Entwicklungen betroffen, die weit weg von uns geschehen. Doch wir operieren noch immer mit einem Sachverständnis und einer Staatsstruktur, die auf den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des letzten Jahrhunderts aufbauen. Die Totalrevision ist heute eine Chance, Staatsziele und Staatsstrukturen neu zu überdenken. Wir können unsere heutigen Bedürfnisse und Notwendigkeiten formulieren und die erwünschten Leitlinien für die zukünftige Politik setzen und sie darauf aufbauen. Wenn uns die demokratische Aushandlung dieser Leitlinien nicht ein brennendes Problem ist, Herr Egloff, dann werden auch all die anderen anscheinend so konkreten und brennenden Probleme zu einem Pseudothema, wie Sie es nennen.

In der Debatte wurde nun von einigen Seiten behauptet, wir würden auf einen neuen «Papiertiger» zugehen. Im Kanton Zürich wird es wohl eher ein «Papierleu» sein. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich entschieden, die Totalrevision der Verfassung voll zu unterstützen, denn

eine Verfassung ist mehr als nur ein Papier. Mit der Totalrevision wird es möglich, die Leitlinien für die erwünschte Entwicklung des Kantons für die nächsten 30 bis 40 Jahre demokratisch auszuhandeln. Die Auseinandersetzung mit der Verfassung hat eine integrative Funktion. Wir können die Eckwerte der zukünftigen Politik gemeinsam bestimmen. Man könnte nun berechtigterweise fragen, ob wir die Arbeit und das Geld, welche wir in eine Totalrevision stecken möchten, nicht besser nutzen können, indem wir uns z. B. dafür stark machen, dass die Kantone in der Schweiz nicht mehr mit Verfassungen, sondern mit einer Form von Organisationsstatuten flexibler gehalten würden. Also eine Art Organisationsstatuten, die das Zustandekommen der interkantonalen Zusammenarbeit erleichtern würden.

Wir sind aber überzeugt, dass eine Verfassung mehr als nur ein Organisationsstatut leistet. Sie ist ein wichtiges Mittel, um eine gesunde gesellschaftliche Identität zu entwickeln. Diese Identität benötigen wir gegen innen zur Stärkung unseres gemeinschaftlichen Zusammenlebens – wie auch Thomas Dähler es ausgeführt hat – im Kanton Zürich, aber auch in der Eidgenossenschaft. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, Herr Dähler, dass der Bund nur zusätzliche Aufgaben übernehmen kann, wenn sie ihm von den Kantonen übertragen, also an den Bund delegiert werden. Die Kantone haben politisch einen weit grösseren Spielraum als wir es gelegentlich so daherreden. Diesen Spielraum möchte die SP nutzen. Wir benötigen eine gesellschaftliche Identität, nicht nur gegen innen, sondern auch gegen aussen, nämlich überall dort, wo wir weltweit nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch und mit unserer humanitären Tradition stark auftreten möchten. Nur wer seiner eigenen Identität sicher ist, kann auch mit anderen zusammenarbeiten.

Wenn wir uns über die erwünschte Entwicklung im Kanton Zürich im klaren sind, weil wir sie demokratisch ausgehandelt haben, dann können wir beispielsweise auch ohne Zögern auf Europa zugehen. Deshalb ist für die SP-Fraktion die Totalrevision der Kantonsverfassung eine Chance. Wir möchten diese Chance nutzen. Mit einer Teilrevision nutzen wir die Möglichkeiten der Integration und der Identitätsbildung nicht im mindesten. Teilrevisionen erlauben diese Schritte nicht.

Es stellt sich nun natürlich die Frage, welche Schwerpunkte die SP in eine allfällige Totalrevision setzen möchte. Alle kosmetischen Änderungen sind selbstverständlich unbestritten, wie dies unser Kommissionspräsident Rudolf Aeschbacher ausgeführt hat. Z. B. wird in Art. 11 der Kantonsverfassung zukünftig sicher nicht mehr von «Tochtermann» und «Gegenschwer»??? die Rede sein. Auch diese Änderungen sind wahrscheinlich unbestritten. In den letzten 130 Jahren haben sich

aber nicht nur sprachliche Veränderungen ergeben. Weit wichtiger sind die gesellschaftlichen und technologischen Veränderungen. Mit Neuerungen bei den Grundrechten hat der Kanton Zürich diese Entwicklungen gefördert und unterstützen, z. B. der Schutz vor Willkür, die Gleichstellung von Mann und Frau, aber auch die freie Wahl des Zusammenlebens oder der Datenschutz, der sich als typisches Beispiel aus den technologischen Entwicklungen ergeben hat. Eine Auflistung dieser Grundrechte fehlt jedoch. Für die SP ist es unabdingbar, dass diese Grundrechte in einer modernen Verfassung Einzug finden. Damit werden sie nämlich geschützt. Das meine ich, ist weit mehr als eine Nachschreibeübung, Herr Vischer. Pessimismus ist hier fehl am Platz.

Die SP wird sich nicht nur für die Grundrechte stark machen, sondern wir meinen auch, dass eine moderne Verfassung Sozialrechte beinhalten wird, also Rechte, die direkt einklagbar sind. Wir können uns durchaus vorstellen, dass wie im Kanton Bern Sätze in unserer Verfassung stehen wie: «Jede Person hat bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und die grundlegende medizinische Versorgung. Eine moderne Verfassung enthält für uns darüber hinaus aber auch einen Katalog von Sozialzielen. Diese Sozialziele sind eben genau die Eckpunkte der künftigen Entwicklung der Politik im Kanton Zürich. Es könnte z. B. da heissen, dass sich Kanton und Gemeinden zum Ziel setzen, dass alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können. Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass die Menschen im Kanton Zürich nicht nur Obdach haben, sondern tatsächlich wohnen. Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass sich alle gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden können. Ganz bestimmt dürfen in einem derartigen Katalog auch diejenigen Sozialziele, die wir bereits in der Verfassung verankert haben, nicht fehlen. So fördert und erleichtert der Kanton Zürich bereits nach heutiger Verfassung mit Art 23. die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens. Möglicherweise könnte auch das Eigentum ein Thema in diesem Sozialzielkatalog sein. Eine moderne Kantonsverfassung wird das Eigentum weiterhin gewährleisten, wie es die Bundesverfassung vorsieht. Eine moderne Verfassung kann aber wie das Bundesgericht auch die Meinung vertreten, dass ihm eine soziale Verpflichtung im Rahmen der Nutzungsordnungen zukommt.

Sie sehen, die SP ist gerüstet, wir wollen eine moderne Verfassung. Die SP wird sich für die Verankerung ökologischer und sozialpolitischer Staatsziele einsetzen. Insbesondere wird sie die bestehenden Grundwerte schützen und für soziale Rechte und Ziele eintreten. Die SP will

damit die integrative Funktion einer modernen Verfassung nutzen, denn nur wer seiner Identität und damit seiner Zukunft sicher ist, kann mit anderen gegen innen und aussen zusammenarbeiten.

Helen Kunz (LdU, Opfikon): Die LdU-Fraktion hat dem Grundsatzentscheid zu einer neuen Kantonsverfassung zugestimmt. Ich möchte deshalb nicht alle Argumente wiederholen. Auf Hans Egloff möchte ich erwidern, dass ich seine Meinung, dass die Zeit für eine Totalrevision nicht reif sei, nicht teile. Prof. Alfred Kölz hat gezeigt, dass es durchaus junge Leute gibt, Studenten z. B., welche vorgezeigt haben, dass ein solches Werk in Angriff genommen werden kann. Wir sind mit der Kommission einig, dass der vorgeschlagene Weg der schnellste und sinnvollste Weg für eine Totalrevision ist, d. h. das Volk kann in einer Abstimmung sagen, ob es eine Totalrevision will oder nicht und wer diese vorbereiten soll. Wenn wir schon eine Totalrevision wollen, möchten wir sie schnell in Angriff nehmen und dem Volk vorlegen. Deshalb sind alle Fristen kurz angesetzt. Ich bin froh, dass wir diese Vorlage über das Verfassungsgesetz nach der Ratsdebatte über unsere internen Reformen diskutieren. Denn jene Debatte lieferte das beste Beispiel dafür, wie man es nicht machen sollte und wie sinnvolle Reformen zerredet werden. Damals stand nicht die Frage im Vordergrund, ob die Reform sinnvoll und zukunftsgerichtet ist, sondern ob Macht abgegeben werden muss oder ob Macht ausgebaut werden kann. Im Zweifelsfall also lieber nichts neues anpacken.

Ich hoffe, dass zumindest all jene, die hier im Rat dem Reformgesetz zugestimmt haben, auch für eine neue Kantonsverfassung einstehen. Die SVP bleibt sich treu. Sie will weder innere noch äussere Reformen, denn stehenbleiben braucht immer noch am wenigsten Energie. Mit dieser Denk- und Sichtweise kann man keine neue Kantonsverfassung in Angriff nehmen. Der Kantonsrat wäre das falscheste Gremium, um die Totalrevision vorzunehmen. In diesem Fall würden wir die ganze Angelegenheit lieber sein lassen. Weil aber ein Verfassungsrat eingesetzt wird, der – so hoffe ich wenigstens – aus unabhängigen, zukunftsgerichteten, weniger verknorzten und vor allem jungen Leuten bestehen wird, bin ich zuversichtlich, dass das Werk gelingen wird. Geben wir uns diese einmalige Chance und stimmen wir dem Verfassungsgesetz zu.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

 Neues Modell für die kantonalen Beiträge an Stütz- und Fördermassnahmen in der Volksschule

Postulat Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich), Helen Kunz (LdU, Opfikon) und Heidi Müller (Grüne, Schlieren)

- Teilschliessung des Kantonalen Polizeipostens Rathaus Anfrage Werner Gubser (SVP, Zürich)
- Jugendliche BosnierInnen in Ausbildung
 Anfrage Dorothée Fierz (FDP, Egg)
- Umteilung der Sonderschulheime von der Abteilung Volksschule zum Jugendamt

Anfrage Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf) und Martin Ott (Grüne, Bäretswil)

Kosten der Repression im Drogenbereich
 Anfrage Christoph Schürch (SP, Winterthur)

Rückzüge

- Massnahmen gegen Verwüstungen am 1. Mai
 Interpellation Alfred Heer (SVP, Zürich), KR-Nr. 154/1998
- Aufhebung des Randstundenkonzepts des ZVV
 Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) und Ruedi Aeschbacher (EVP, Zürich), KR-Nr. 167/1998

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 31. August 1998 Die Protokollführerin: Irene Läubli

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1998 genehmigt.